

<b>Zeitschrift:</b>	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
<b>Band:</b>	79 (2022)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Christenverfolgung nach dem Brand Roms im Jahre 64 (Tac. ann. 15,44) : eine Bilanz
<b>Autor:</b>	Städele, Alfons
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1035084">https://doi.org/10.5169/seals-1035084</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Christenverfolgung nach dem Brand Roms im Jahre 64 (Tac. *ann.* 15,44) – eine Bilanz

Alfons Städele, Vaterstetten bei München

*Abstract:* There are clues of considerable importance supporting the opinion that the sentence in Tac. *ann.* 15,44,3 *auctor – erat* is most likely a Christian interpolation. The consequence of this means that in the year 64 under Nero's reign there was no persecution of the Christians triggered by the Great Fire of Rome. For Tacitus is the only author who establishes a connection between the two events, before the time when Christians started to create legends.

*Keywords:* Early Christians, *Chrestiani/Christiani*, the burning of Rome under Nero and the persecution of the Christians, Tacitus, *Annals*, Pliny the Younger, Pontius Pilatus, interpolation.

## 1. Der handschriftliche Befund

Tac. *ann.* 15,44,2–4 lautet in der Ausgabe Heinrich Heubners (Stuttgart und Leipzig 1994):

(2) Sed non ope humana, non largitionibus principis aut deum placamentis decedebat infamia, quin iussum incendium crederetur. ergo abolendo rumori Nero subdit reos et quaesitissimis poenis adfecit, quos per flagitia invisos vulgus Chrestianos appellabat. (3) auctor nominis eius Christus Tiberio imperitante per procuratorem Pontium Pilatum supplicio adfectus erat; repressaque in praesens exitiabilis superstitione rursum erumpebat, non modo per Iudeam, originem eius mali, sed per urbem etiam, quo cuncta undique atrocia aut pudenda confluunt celebranturque. (4) igitur primum correpti qui fatebantur, deinde indicio eorum multitudo ingens haud proinde in criminis incendiis quam odio humani generis convicti sunt.

1902 hatte Georg Andresen bei der Überprüfung der von Enrico (Henricus) Rostagno veröffentlichten Photographien des Mediceus 68.2<sup>1</sup> bemerkt, dass bei dem am Ende des Paragraphen 2 überlieferten Wort *Christianos* «das (sc. erste) *i* aus ursprünglichem *e* korrigiert ist.» Er beliess es dann aber ohne weitere Folgerungen bei der Feststellung: «Doch bin ich geneigt zu glauben, dass der Schreiber, was er ursprünglich geschrieben hatte, in seiner Vorlage gefunden hat, nämlich *Chrestianos*, obwohl sogleich *Christus* folgt.»<sup>2</sup>

<sup>1</sup> H. Rostagno, *Tacitus: Codex Laurentianus Mediceus 68 phototypice editus*, 2 vol. (Lugduni Batavorum 1902).

<sup>2</sup> G. Andresen, «Neue Lesungen in Tacitus Annalen», *Wochenschrift für klassische Philologie* 19 (1902) 780f.

Die Handschrift selbst wurde zur Klärung des Befunds erst ein knappes halbes Jahrhundert später auf Bitten von Harald Fuchs in Augenschein genommen. Seinen und Erik Zaras Untersuchungen<sup>3</sup> zufolge, die auf den Auskünften der Direktorin der Biblioteca Medicea Laurenziana im Jahre 1950 und der Leiterin der dortigen Handschriftenabteilung im Jahre 2008 beruhen, übernahm der Schreiber des *Mediceus* aus seiner Vorlage die Schreibweisen *chrestianos* und *christus*. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wurde *chrestianos* erst von einem Bearbeiter – Zara verweist a.O. 4 auf «the humanist and Latin professor Zanobi da Strada (1312–1361)» – zu *christianos* korrigiert. Dieser vermerkte auch marginal als Lesezeichen *christiani* in *littera textualis*, während der Text selbst in *Beneventana* abgefasst ist, einer vom 8. bis 13. Jahrhundert in Süditalien, vor allem in Monte Cassino gebräuchlichen langobardischen Buchschrift. Aber selbst wenn die Änderung bereits durch den Schreiber des *Mediceus* erfolgt sein sollte, «verliert das ursprüngliche *e* nichts von seiner Bedeutung. Denn der Schreiber kann ... die Namensform *chrestianos* sehr wohl in seiner Vorlage gefunden und das befremdliche *e* selbständig in das geläufige *i* verwandelt haben.»<sup>4</sup>

## 2. Editionen und Kommentare seit Andresen (1902)

Fisher (Oxford 1906) und Furneaux/Pelham/Fisher (2nd ed. Oxford 1907) erwähnten Andresens Veröffentlichung nicht und schrieben (weiter) *Christianos*.

Andresen selbst blieb ebenfalls bei *Christianos* mit der Begründung (Nipperdey/Andresen, 6. verb. Aufl. Berlin 1908): «Diese Namensform ist in der Hdschr. erst durch Korrektur geschaffen ... Es ist aber nicht glaublich, dass Tac. sie (sc. die Form *Chrestianos*) gebraucht hat, da er sogleich die richtige Namensform *Christus* folgen lässt; auch nicht, dass er die falsche Form *Chrestiani* dem *vulgar* zugeschrieben habe, um sie alsbald dadurch stillschweigend zu korrigieren, dass er dem Stifter der Sekte den richtigen Namen gibt.»<sup>5</sup>

1949 übernahm dann Fuchs *Chrestianos* in die *Editio Helvetica* (3. verb. Aufl. Frauenfeld 1973) und vermerkte dazu im kritischen Apparat: «*chrestianos in christ-* corr. *man. ut vid. poster. litt. i pro e in ras. pos. ...*» Nach ihm schrieben mit drei Ausnahmen sämtliche Herausgeber *Chrestianos*: H. Drexler, Heidelberg 1955;

<sup>3</sup> E. Zara, «The Chrestianos Issue in Tacitus Reinvestigated», <http://www.texexcavation.com/documents/zaratacituschrestianos.pdf> (2009; 21.10.2020).

<sup>4</sup> H. Fuchs, «Tacitus über die Christen», *VigChr* 4 (1950) 70 Anm. 6; auch in V. Pöschl (Hg.), *Tacitus* (Darmstadt 1969) 565 Anm. 6 (*WdF XCVII*; überarb. Aufl. <sup>2</sup>1986).

<sup>5</sup> R. E. van Voorst, «Tacitus: The Executed Christ» in T. Holmén/St. E. Porter (Hg.), *Handbook for the Study of the Historical Jesus*, vol. 3 (Leiden/Boston 2011) 2156 behauptet dagegen: «Tacitus can spell ‘Christus’ correctly, and he uses this spelling to correct the common misspelling ‘Chrestians.’» Dem «American theologian and educator» (Wikipedia) kommt es aber vor allem darauf an, Tacitus’ Bedeutung für die Historizität der Person Jesu zu betonen (a. O. 2159): «In his sparse but accurate detail, Tacitus gives the strongest evidence outside the New Testament for the death of Jesus.» Diese Tatsache scheint mir die gesamte Diskussion in starkem Masse beeinflusst zu haben.

E. Koestermann, Heidelberg 1968; F. Römer, Wien/Köln/Graz 1976; P. Wuilleumier, Paris <sup>3</sup>1978 (2003); K. Wellesley, Leipzig 1986; H. Heubner, Stuttgart 1983 sowie Stuttgart und Leipzig 1994.

Die eine Ausnahme stellte zunächst Koestermann dar (Halm/Andresen/Koestermann, Leipzig 1952). Er schloss sich zwar mit der Erläuterung: «christianos corr. ex chrestianos m. post., ut vid.» ebenfalls Fuchs an, fuhr dann aber im Sinne Andresens fort: «(chrestianos al., lectio sine dubio melior, nisi sequeretur etymologia nominis)». In der 2. Auflage (Leipzig 1965) sah er eine Bestätigung für seine Auffassung im berüchtigten Kodex L (Leidensis BPL.16B), der die Konjekturen des Humanisten Rudolf Agricola enthält: «christianos L; corr. ex chrestianos M m. post.» Erst in seinen Kommentar<sup>6</sup> und in die 3. Auflage (Leipzig 1971) übernahm er *Chrestianos* als Folge der in seinem *Historia*-Aufsatz<sup>7</sup> von 1967 gewonnenen neuen Erkenntnisse: «christianos corr. ex chrestianos M m. post. (christianos etiam L; cf. Koestermann, Historia ... 457)». Offen blieb dabei, abgesehen von seinem Hinweis von 1952 auf die *etymologia nominis*, das Verhältnis *Chrestianos* – *Christus*; denn kein Herausgeber sah sich veranlasst, *Chrestus* zu schreiben, obwohl auch das schon vorgeschlagen worden war.<sup>8</sup>

Die beiden anderen Ausnahmen sind: «Tacitus Annals XV, edited by N. P. Miller, London 1973 (repr. 1995)» und «Tacitus Annals Book XV, edited by Rhiannon Ash, Cambridge 2018». Millers kommentierte Ausgabe «is not a ‘critical edition’» (a.O. VII). Die Autorin übernimmt im Ganzen Furneaux’ Text und stützt sich sonst vor allem auf Koestermann und Syme (a.O. VIII). Tacitus konnte ihrer Meinung nach klar zwischen Juden und Christen unterscheiden. Dass es gleichzeitig jüdische Fanatiker gegeben haben soll, die als *Chrestiani* bekannt waren, bedeute, «to stretch coincidence rather far» (a.O. XXX). Aber selbst wenn der Verfasser der *Annalen* etwa 50 Jahre später Juden und Christen auseinanderhalten konnte und wollte, sagt das nichts darüber aus, ob im Rom des Jahres 64 Christus- oder Chrestusanhänger wegen ihrer Schandtaten verhasst waren. Ash schreibt wie Miller *Christianos* und geht auf das textkritische Problem ebenfalls nicht ein, obwohl sie a.O. 28 angibt, ihrer Ausgabe den Text Heubners von 1994 zugrunde gelegt zu haben, und Koestermanns Kommentar im Literaturverzeichnis anführt.

<sup>6</sup> Koestermann, *Cornelius Tacitus, Annalen*, Band IV, Buch 14–16 (Heidelberg 1968).

<sup>7</sup> Koestermann, «Ein folgenschwerer Irrtum des Tacitus (ann. 15,44,2ff.)?», *Historia* 16 (1967) 456–469; vgl. dazu unten 6.2.1.

<sup>8</sup> K. Linck, *De antiquissimis veterum quae ad Iesum Nazarenum spectant testimoniis* (Gießen 1913; *Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten* 14,1) 80 Anm. 2; R. Renéhan, «Christus or Chrestus in Tacitus?», *La Parola del Passato* 122 (1968) 368–370; B. D. Shaw, «The Myth of the Nero-nian Persecution», *JRS* 105 (2015) 80f.; weitere Hinweise bietet Fuchs, a.O. (Anm. 4) 74 Anm. 13 und ders., «Tacitus in der *Editio Helvetica*», *MusHelv* 20 (1963) 223 Anm. 69.

### 3. Chrestiani – Christus

Tacitus behauptet, die nach dem Brand Roms von Nero zu Sündenböcken gestempelte Gruppe sei allgemein verhasst gewesen und habe beim einfachen Volk *Chrestiani* geheissen, also «Anhänger eines Mannes namens Chrestus». Da die Bezeichnung anschliessend mit *author nominis eius Christus* erklärt wird, muss der eigentliche Name der Betroffenen *Christianī* («Anhänger ... Christus») gelautet haben. Χρηστός, «der Brauchbare, Tüchtige», war ein geläufiger, vor allem für Sklaven üblicher Name, Χριστός, «der Gesalbte» (?), ist in der latinisierten Form *Christus* ausschliesslich für Jesus Christus belegt.<sup>9</sup> Im Volk hat sich demnach anscheinend, weil man sich unter *Christianī* nichts vorstellen konnte, der vertrauter klingende Name eingebürgert; vielleicht wurde aber auch die wegen ihrer Schandtaten berüchtigte Gruppe als «Anhänger des Biedermanns» und damit selbst als «Biedermänner» (Hildebrecht Hommel) verspottet.

Angehörige des von Tacitus verachteten römischen Pöbels verfügten allerdings kaum über ein derartiges sprachliches Bewusstsein und Kenntnisse der griechischen Sprache, dass sie das zweisprachige Paradoxon *flagitia* – χρηστός nutzen konnten, und zum allgemeinen Gebrauch des Begriffs *Chrestiani* stellt Koestermann<sup>10</sup> fest: «Die Verballhornung des Christennamens zu Chrestiani ... scheint ... erst einer späteren Zeit anzugehören.» Diese Auffassung bestätigt Heinrich Marti<sup>11</sup> mit seinen rhetorischen Fragen: «Und wie kann denn diese offensichtlich apologetische Namensform (die ‹Chresten› als die «Wackeren») bei der Volksmasse des neronischen Rom oder bei einem *heidnischen* Historiker vorausgesetzt werden? Oder treibt hier Tacitus tatsächlich, ohne deutlich zu werden, mit dem Leser ein ironisches Spiel (Chresten = «Biedermänner»)? Doch gibt es für solche ‹stillen› Etymologien gerade im umfangreichen Oeuvre des Tacitus keine Belege»; auf ihr Vorkommen «bei den antiken Schriftstellern» hatte Fuchs<sup>12</sup> hingewiesen. Sämtliche Textzeugnisse sprechen vielmehr dafür, dass es sich bei der Bezeichnung

<sup>9</sup> Zu den *Chrestus-Christus*-Belegen in der lateinischen Literatur und der Übersetzung *unctus* sowie zu den Wortspielen mit *chrest-/christ-* bzw. χρηστ-/χριστ- vgl. das Onomasticon des *ThLL* II: C, 407 f. bzw. 409–414, und Fuchs, a.O. (Anm. 4) 71 Anm. 7. Hierbei handelt es sich um literarische Belege. Die Aussprache des latinisierten *Chrestus* wurde durch den Itazismus nicht berührt. Zu Χριστός/ *unctus* stellt P. de Labriolle, «Christianus», *Bulletin du Cange* 5 (1930) 75 die Frage: «Y eut-il, comme certains le veulent, une intention railleuse dans l'esprit de ceux qui le répétèrent, *Chrestos* étant un nom quelquefois attribué aux esclaves, *Christos* ne pouvant guère signifier *pour les païens non initiés aux idées juives que l'huilé, le pommadé?*» (die Hervorhebung von mir).

<sup>10</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 6) 254.

<sup>11</sup> Marti, «Nec nominis certa est notitia penes vos. Zu den Namensableitungen bei Tacitus», *Mus-Helv* 38 (1981) 261. Weil Marti (a.O. 261 Anm. 16) die Begründung von Koestermanns «Lagerwechsel» von 1967 (vgl. unten 6.2.1) nicht für stichhaltig hält, spricht er sich konsequenterweise für *Christianos* aus. Die Zeugnisse zu den Ursprüngen und zur Entwicklung des Christennamens haben B. van der Lans/J. N. Bremmer, «Tacitus and the persecution of the Christians: an invention of tradition?», *Eirene. Studia Graeca et Latina* LIII (2017) 317–322 zusammengetragen (= <https://www.academia.edu/35878331/>; 20.10.2020).

<sup>12</sup> Fuchs, a.O. (Anm. 4) 73 Anm. 12.

*Chrestiani* für Christen um eine im Verlauf der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts aufkommende, der Schriftsprache angehörende gelehrte Konstruktion handelt, die sich bei der Auseinandersetzung mit Gegnern des nun erstarkenden Christentums herausbildete und von der einen Partei apologetisch, von der anderen ironisch verwendet wurde.

Falls aber *Christianī* im Rom des Jahres 64 eine gängige «Outgroup»-Bezeichnung war, die das Volk leicht verfälscht benutzte, fragt sich, worauf diese zu einem Zeitpunkt beruht haben soll, als die geläufigen Selbstbezeichnungen der Mitglieder der neuen Glaubensrichtung noch *οἱ πιστοί* (*πιστεύοντες*, *πιστεύσαντες*), *οἱ ἀδελφοί*, *οἱ ἄγιοι*, *οἱ κλητοί*, *ἐκκλησία τοῦ Θεοῦ* lauteten.<sup>13</sup> Den Paulusbriefen können wir entnehmen, dass ihre Organisationsform griechischsprachige «Hausgemeinden»<sup>14</sup> mit einer überschaubaren Anzahl von Gläubigen waren. Zur Grösse der römischen christlichen Gemeinschaft in den fünfziger und sechziger Jahren des 1. Jahrhunderts enthalten unsere Quellen darüber hinaus keine Angaben.<sup>15</sup>

Deshalb beruhen sämtliche Schätzungen oder Berechnungen zur Zahl der frühen Christen im Römischen Reich oder in Rom auf aus der Luft gegriffenen Werten, sodass die Ergebnisse, legt man statistische Kriterien zugrunde, keine Aussagekraft besitzen. Schnelle zum Beispiel nimmt in einer *petitio principii* «hypothetisch»<sup>16</sup> an: «Die Verfolgung unter Nero 64 n. Chr. ... setzt ... eine relativ grosse Gruppe von Christen in der Millionenstadt Rom voraus, die bereits stadtbekannt und identifizierbar war (mindestens 800 Personen, vielleicht auch 1000)» und rechnet für das gesamte Reich im Jahr 60 mit insgesamt etwa 4000 Christen. Das würde bedeuten, dass ungefähr ein Fünftel bis ein Viertel der Anhänger der neuen

<sup>13</sup> De Labriolle, a.O. (Anm. 9) 69 mit Anm. 1. «... the term ‘Christian’ as an insider designation took off slowly and did not become more widely used before the second half of the second century» (van der Lans/Bremmer, oben Anm. 11, 318). Zur Problematik der ersten Belege von *χριστιανός* in der *Apostelgeschichte* 11,26. 26,28 vgl. de Labriolle, a.O. 72–76; van der Lans/Bremmer, a.O. 319f.

<sup>14</sup> Zu diesem Begriff vgl. U. Schnelle, *Die ersten 100 Jahre des Christentums 30–130 n. Chr. Die Entstehungsgeschichte einer Weltreligion*, 3., neubearb. Aufl. (Göttingen 2019) 258f. – er benennt Koestermann konsequent in «Klostermann» um – und I. Prchlík, «Auctor nominis eius Christus. Tacitus’ Knowledge of the Origins of Christianity», *Acta Universitatis Carolinae philologica 2 / Graecolatina Pragensia* (2017) 96 Anm. 5 (= [https://karolinum.cz/data/clanek/4207/7\\_Prchlrik.pdf](https://karolinum.cz/data/clanek/4207/7_Prchlrik.pdf); 20. 10. 2020): Aus dem *Römerbrief* 16,3–5.10f. geht hervor, dass sich die römischen Christen um 56 in mindestens drei Häusern versammelten. «But one of them was not completely Christian, and since the owner of another one is not greeted by name, we can be sure of only one house.»

<sup>15</sup> «Aus der Zeit Cyprians» – also mehr als 150 Jahre später – «besitzen wir die erste Angabe über die Zahl der Christen in einer Gemeinde, nämlich in der römischen ... Freilich ist die Angabe nur eine indirekte: der römische Bischof Cornelius gibt die Zahl der Kleriker und die Zahl der von der Kirche Unterstützten an» (A. von Harnack, *Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten*, 4., verbesserte und vermehrte Aufl., 2. Band: *Die Verbreitung*, Leipzig 1924, 548 Anm. 1; zuletzt Darmstadt 2018).

<sup>16</sup> Schnelle, a.O. (Anm. 14) 537; das folgende Zitat a.O. 538f.

orientalischen Religion in der Hauptstadt lebte. Rodney Stark<sup>17</sup> dagegen legt seinen Berechnungen eine Zahl von *reichsweit* 1000 Christen im Jahre 40 zugrunde und kommt mit Hilfe weiterer ungesicherter Annahmen – zum Beispiel einer Wachstumsrate von 40 Prozent pro Jahrzehnt – 60 n. Chr. auf insgesamt rund 1960 Personen. Matteo Fini<sup>18</sup> wiederum beziffert unter Berufung auf Beaujeu (1960) und Sordi (1965) allein die *römische* Gemeinde auf ungefähr 3000 Mitglieder und vermutet, in Zusammenhang mit der Brandkatastrophe sei 200 bis 300 Personen der Prozess gemacht worden. Der Wahrheit näher kommen dürfte Kyle Harper, der nach Auswertung eines halben Dutzends einschlägiger Veröffentlichungen zur Verfolgung unter Decius in der Mitte des 3. Jahrhunderts feststellt: «... es wird übersehen, wie verschwindend klein die christliche Bewegung immer noch war ... Bis zum Jahr 200 waren die Christen in den schriftlichen Quellen praktisch unsichtbar. Ohne die späteren Ereignisse wären die Christen der ersten zwei Jahrhunderte kaum mehr als eine Fussnote der Geschichte geblieben.»<sup>19</sup> Daher ist es unwahrscheinlich, dass das einfache Volk in der Millionenstadt Rom und ihrer Umgebung im Jahre 64 von der Existenz von *Christiani* wusste oder gar zwischen Juden und jüdischen *Chrestiani* oder *Christiani* unterscheiden konnte und wollte. Shaw sieht hier zu Recht «a manifest anachronism». <sup>20</sup>

Deshalb kommt als andere Erklärung in Betracht: Auf der Suche nach einem Chrestus, der im Jahre 64 als Anführer einer solchen Gruppe gelten konnte, stösst man bei Sueton auf die Notiz, unter Claudius hätten die von einem Träger dieses Namens dazu angestifteten Juden in Rom andauernd derartige Unruhen ausgelöst, dass der Kaiser sie aus der Stadt warf.<sup>21</sup> Das kann bei der grossen Zahl der römischen Juden nur bedeuten, dass sich die Rädelshörer vorübergehend entfernten und die übrigen Beteiligten eine Zeitlang Ruhe gaben. Dann kehrte man zurück,

<sup>17</sup> Stark, *Der Aufstieg des Christentums. Neue Erkenntnisse aus soziologischer Sicht*. Aus dem Amerikanischen von W. F. Müller (Weinheim 1997) 10–12 (*The Rise of Christianity: A Sociologist Reconsiders History*, Princeton 1996).

<sup>18</sup> Fini, *Nero. Zweitausend Jahre Verleumdung. Die andere Biographie*. Aus dem Italienischen von P. Kaiser (München 1994) 166 (*Nerone: duemila anni di calunnie*, Milano 1993).

<sup>19</sup> Harper, *Fatum. Das Klima und der Untergang des Römischen Reiches*. Aus dem Englischen von A. Leube und W. H. Leube (München 2020) 231 mit Anm. 70 (*The Fate of Rome. Climate, Disease, and the End of an Empire*, Princeton, NJ/Woodstock, Oxfordshire 2017).

<sup>20</sup> Shaw, a.O. (Anm. 8) 87; so auch M. Meier, *Die neronische Christenverfolgung und ihre Kontexte* (Heidelberg 2021; *Phil.-Hist. Kl. Heidelb. Akad. Wiss.* 62) 23. Van der Lans/Bremmer, a.O. (Anm. 11) 322 geben Shaw zunächst recht, um dann zu schliessen: «While these points may warrant the conclusion that Nero' victims were perhaps not labelled Christians, although Tacitus' *Chrestiani* seems to suggest otherwise (above), it does not necessarily follow that they were not *followers of Christ*.» Was soll man dieser Argumentation entgegenhalten? Am Rande sei bemerkt, dass die Autoren a.O. 321 Anm. 120 das Paradoxon *flagitia – χρηστός* neu entdecken.

<sup>21</sup> Suet. *Claud.* 25,4 *Iudaeos impulsore Chresto assidue tumultuantis Roma expulit*. Die Verbindung zwischen dem Sueton'schen *Chrestus* und den *Chrestiani* des Tacitus hat Koestermann hergestellt (vgl. Anm. 7 und unten 6.2.1).

und das Spiel konnte von Neuem beginnen.<sup>22</sup> Denn die römischen Behörden waren nicht imstande, die Einhaltung eines solchen Verbots längere Zeit zu überwachen. Daher könnte sein, dass die nach wie vor als subversive Staatsfeinde, zumindest als verdächtige Aussenseiter betrachteten Juden oder eine ihrer Untergruppierungen seit den mehr als zehn Jahren zurückliegenden, schweren Chrestusunruhen im Volksmund ohne Anspielung auf die Bedeutung des Eigennamens abschätzig das «Chrestusgesindel»<sup>23</sup> hießen: *Chrestiani*.

Einen Eindruck davon, wie sich der Hass des einfachen Volks auf Angehörige einer Gruppierung auswirkte, der man «Schandtaten» nachsagte, kann der Brief vermitteln, den die zu dieser Zeit immer noch griechischsprachige christliche Gemeinde von Lugdunum (Lyon) unter Mark Aurel an ihre «Brüder in Asien und Phrygien» richtete:<sup>24</sup> «(5) ... Man versperrte uns nicht nur die Wohnungen, die Bäder und den Markt; ja, es durfte sich überhaupt keiner mehr von uns vor ihnen irgendwo erblicken lassen ... (7) Zunächst ertrugen sie heldenmütig die Angriffe vereinter, pöbelhafter Volksmassen: Beschimpfungen, Schläge, Zerren, Beraubungen, Steinwürfe, Verhaftungen, kurz alles, was eine aufgehetzte Masse gegen private und öffentliche Feinde zu verüben pflegt. (8) Als sie dann auf den Marktplatz geschleppt, hier von dem Kommandanten (*sc.* der in Lugdunum stationierten Kohorte) und den Häuptern der Stadt in Gegenwart der ganzen Menge verhört worden waren und ihren Glauben bekannten, wurden sie bis zur Ankunft des Statthalters in Haft gesetzt.»<sup>25</sup>

<sup>22</sup> Vgl. das folgende *repressaque in praesens ... rursum erumpebat*. Tac. *ann.* 2,85,4 zufolge waren die Juden bereits 19 n. Chr. aus Italien ausgewiesen worden. Von dieser Massnahme betroffen waren auch Astrologen, Magier und Schauspieler, vgl. *ann.* 2,32,3. 4,14,3. 13,25,4 und 12,52,3 (aus dem Jahr 52): *de mathematicis Italia pellendis factum senatus consultum atrox et inritum* («... und wirkungslos»). Koestermann, a. O. (Anm. 7) 459 f. verweist auf mehrere Judenunruhen in der frühen Kaiserzeit, deren Ursachen er unter anderem in der engen Verbindung der römischen Juden mit ihrem Ursprungsland sieht.

<sup>23</sup> T. Schmitt, «Die Christenverfolgung unter Nero» in St. Heid u. a. (Hg.), *Petrus und Paulus in Rom. Eine interdisziplinäre Debatte* (Freiburg 2011) 524 geht noch weiter: «Der Name *Christiani* muss wie ‚Christus-Armee-Fraktion‘ geklungen haben. Er bezeichnete politische Verbrecher oder Terroristen, die sich auf einen *Christus* beriefen.» Dagegen spricht, dass *-iani* z. B. bei *Augustiani* – auf sie verweist Schmitt a.O. 531 –, den in den pseudocaesarischen «Kriegen» mehrfach belegten *Caesariani* und den taciteischen *Flaviani*, *Othoniani*, *Vitelliani* ... nichts anderes bedeutet als «Anhänger, Parteigänger von ...»

<sup>24</sup> Eus. *hist. eccl.* 5,1,5–8 in der Übersetzung H. Krafts (*Eusebius von Caesarea, Kirchengeschichte*, München 1981).

<sup>25</sup> (5) ... ὥστε μὴ μόνον οἰκιῶν καὶ βαλανείων καὶ ἀγορᾶς εἰργεσθαι, ἀλλὰ καὶ τὸ καθόλου φαίνεσθαι ἡμῶν τινα αὐτοῖς ἀπειρῆσθαι ἐν ὅποιῳ δήποτε τόπῳ ... (7) πρῶτον μὲν τὰ ἀπὸ τοῦ ὅχλου πανδημεὶ σωρηδὸν ἐπιφερόμενα γενναίως ὑπέμενον, ἐπιβοήσεις καὶ πληγὰς καὶ συρμοὺς καὶ διαρπαγὰς καὶ λίθων βολὰς καὶ συγκλείσεις καὶ πάνθ' ὅσα ἡγριωμένω πλήθει ὡς πρὸς ἔχθροὺς καὶ πολεμίους φιλεῖ γίνεσθαι. (8) καὶ δὴ ἀναχθέντες εἰς τὴν ἀγορὰν ὑπό τε τοῦ χιλιάρχου καὶ τῶν προεστηκότων τῆς πόλεως ἔξουσιῶν ἐπὶ παντὸς τοῦ πλήθους ἀνακριθέντες καὶ ὄμολογήσαντες, συνεκλείσθησαν εἰς τὴν εἰρκτὴν ἔως τῆς τοῦ ἡγεμόνος παρουσίας.

Nach Andresens Entdeckung verteidigte Kurt Linck<sup>26</sup> *Chrestianos* mit dem Argument: «*Sumendum est ‘Chrestus’ quoque primitus in annalibus scriptum esse. Nam Chrestianorum auctor est Chrestus, non Christus. Cum igitur Christus iuxta Chrestianos in codice Mediceo legeretur, ‘Chrestus’ prius in ‘Christus’ correctum esse videtur quam ‘Chrestianos’ in ‘Christianos’*», während sich Richard Reitzenstein<sup>27</sup> Sorgen um die Aufmerksamkeit des Lesers machte und empfand: «Die Überlieferung *Chrestianos*, die sich nur scheinbar durch den Gegensatz zu *per flagitia* empfiehlt, würde die Aufmerksamkeit des Lesers nur ablenken und stören.» Pierre de Labriolle<sup>28</sup> beliess es dabei, Tacitus habe gewusst, dass das Volk *Chrestianus* aussprach, aber selbst «correctement» *Christus* geschrieben, weil er in groben Zügen über die wahren Ursprünge der Sekte informiert gewesen sei, Fuchs<sup>29</sup> jedoch legte auf Tacitus' Korrektheit in diesem Zusammenhang keinen Wert und behauptete im Gegenteil: «Aber die Abneigung, sich mit den Christen gründlicher zu befassen, war in Tacitus, wie seine ganze Schilderung zeigt, so stark, dass ihm die ungenaue Wiedergabe des Namens, den er vermutlich wie Plinius nur aus den Akten kannte ..., wohl zugetraut werden darf.» Hier geht es jedoch nicht um die blosse Wiedergabe, sondern die Ableitung eines Namens von einem anderen.

Van der Lans/Bremmer<sup>30</sup> versuchen sich damit zu behelfen, Konsequenz sei ein modernes, kein antikes (sprachliches) Prinzip, und Prchlík<sup>31</sup> verweist darauf, dass antike Etymologien Wörter nur sehr locker miteinander verbinden. Aber in Tacitus' historischen Werken sind die wenigen Variationen von Eigennamen auf Schluss- und unbetonte Nebensilben beschränkt (*Cartimandua/-us*, *Treveri/-viri*, *Vologaeses/-us*), und die Herleitung der *Iudaei* vom kretischen Berg *Ida* (*hist. 5,2,1*) stellt eine der üblichen, oft auf rein lautlichen Anklängen beruhenden gelehrten Spielereien dar, die zudem mit einer umständlichen Erklärung<sup>32</sup> verbunden ist. Entsprechendes dürfte man auch an unserer Stelle erwarten.

John G. Cook<sup>33</sup> verweist auf die ungefähr 70 späten Inschriften und Papyri, in denen der Christenname «with some form of the word» auftaucht.<sup>34</sup> Seine gegen Koestermann gerichtete Folgerung: «This evidence vitiates the need to see in the ‘Chrestians’ some kind of obscure Jewish group associated with Suetonius’ ‘Chres-

<sup>26</sup> Linck, a.O. (Anm. 8) 80 Anm. 2.

<sup>27</sup> Reitzenstein, *Die hellenistischen Mysterienreligionen* (Stuttgart 1927; Nachdr. Darmstadt 1956; zuerst Leipzig u.a. 1910) 118 Anm. 2.

<sup>28</sup> De Labriolle, a.O. (Anm. 9) 81.

<sup>29</sup> Fuchs, a.O. (Anm. 8) 223 Anm. 69.

<sup>30</sup> Van der Lans/Bremmer, a.O. (Anm. 11) 321 Anm. 123.

<sup>31</sup> Prchlík, a.O. (Anm. 14) 97 Anm. 13.

<sup>32</sup> Marti, a.O. (Anm. 11) 261.

<sup>33</sup> Cook, «Roman Attitudes Toward the Christians. From Claudius to Hadrian» (Tübingen 2010; *Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament* 261) 49.

<sup>34</sup> Im Einzelnen aufgeführt von van der Lans/Bremmer, a.O. (Anm. 11) 317 mit Anm. 91 und 93: «such as *Chrestianos*, *Chrestianos* and *Christianos*».

tus»» kann aber wegen des disparaten Materials, auf dem sie beruht, nicht überzeugen: Auf den späten Inschriften und in den Papyri verdankt die jeweilige Form ihr Dasein häufig nur dem Itazismus und damit dem Zufall. Anders ist das in einem sprachlich bewusst gestalteten Geschichtswerk wie den *Annalen*; dort wird in griechischen Eigennamen enthaltenes η unabhängig von seiner Aussprache in der latinisierten Form durchgehend mit e wiedergegeben: Anicetus, Eudemus, Helius, Mnester ... Umgekehrt lässt sich lat. *Chrest-* auf griech. Χρηστ-, nicht aber auf Χριστ- zurückführen.

Auffällig ist in jedem Fall, dass der Geschichtsschreiber beim erkläruungsbedürftigen Namen *Christus* auf eine etymologische Erläuterung verzichtet, die er wenigstens «pour les païens non initiés aux idées juives»<sup>35</sup> hätte einfügen sollen, während er bei *Chrestiani* angeblich auf eine bei ihm sonst nicht belegte, überdies dem einfachen Volk zugeschriebene «stille» Etymologie» anspielt. Denn jeder des Griechischen mächtige Leser muss sich gefragt haben, wieso der Gründer der Verbrecherbande der «Biedermänner: *Chrestiani*» der «Eingeölte/Gefärbte/Gesalbte/Geschminkte: *Christus*» hiess – es sei denn, er war mit ihm und seiner Geschichte vertraut. Syme und Koestermann, denen jeder Gedanke an einen christlichen Eingriff in die Überlieferung fernlag, flüchteten sich deshalb in die nicht zu widerlegende Annahme, Tacitus sei vorab in den verlorenen Annalen- oder Historienbüchern auf Pilatus und Christus eingegangen, und rechneten offensichtlich damit, der Leser habe sich noch Jahre und Bücher später an beide erinnert.<sup>36</sup> Seine Kenntnisse beruhten ihrer Meinung nach auf den Nachforschungen, die er als Prokonsul von Asia bei seinen Begegnungen mit Christen angestellt hatte, und auf dem Gedankenaustausch mit seinem Freund Plinius.

Aber Plinius, der Tacitus für dessen *Historien* detailliert über den Vesuvabrusch des Jahres 79 berichtete (ep. 6,16), weiss, obwohl er als Statthalter der Asia benachbarten Provinz Pontus et Bithynia ungefähr zur gleichen Zeit nachweislich mit Christen zu tun hatte, von diesen nicht viel mehr, als dass sie dem Hörensagen nach, befangen in ihren Wahnvorstellungen (*amentia*), irgendwelche Verbrechen begingen. Christus selbst ist ihm kein Wort der Erklärung wert.<sup>37</sup> Vielleicht hatte

<sup>35</sup> De Labriolle, a.O. (Anm. 9) 75.

<sup>36</sup> Vgl. das Folgende und unten 6.2.1. H. Furneaux, *Cornelii Taciti Annalium ab excessu divi Augusti libri. The Annals of Tacitus edited with introduction and notes by H. F.*, second ed., vol. I: books I–VI (Oxford 1896; <sup>1</sup>1883); vol. II: books XI–XVI, rev. by H. F. Pelham and C. D. Fisher (Oxford 1907; <sup>1</sup>1891, zahlreiche Nachdrucke) II 418 Anm. 1 bemerkt zu Recht, dass im Falle einer früheren Erwähnung an unserer Stelle *ut rettuli* oder Ähnliches zu erwarten wäre.

<sup>37</sup> Shaw, a.O. (Anm. 8) 90; R. Carrier, «The Prospect of a Christian Interpolation in Tacitus, *Annals* 15,44», *VigChr* 68 (2014) 266: «... Pliny the Younger attests to a pervasive ignorance of Christians and Christian beliefs among even the most informed Roman elite at the time of Tacitus (between 110–120 A. D.)» Ashs (vgl. oben 2. Ende, a.O. 205) Vermutung, Plinius' Schweigen verrate «terminology familiar to contemporaries, but T., considering future audiences, explains clearly in case Christianity lacked staying-power», dürfte christliches Wunschedenken sein, das Verbreitung und Bedeutung des Christentums ausserhalb Kleinasiens zu Beginn des 2. Jahrhunderts stark überschätzt.

er es zunächst nicht einmal für nötig befunden, Prozesse gegen Peregrine persönlich zu führen;<sup>38</sup> römische Bürger schickte er zur Aburteilung nach Rom (*ep.* 96,4).

#### 4. *per procuratorem Pontium Pilatum*

Wellesley (Leipzig 1986) und Ash (Cambridge 2018) setzen die Partie 15,44,3 *auctor – celebranturque* in runde Klammern und kennzeichnen sie damit als (verdächtigen?) Exkurs. Andere halten diesen für «probably genuine Tacitus»<sup>39</sup> oder sehen in dessen erstem Satz eine christliche Interpolation<sup>40</sup>. Er bietet die Informationen, dass der Mann, auf den die Bezeichnung *Chrestiani* zurückging, während der Regierungszeit des Tiberius vom zuständigen Magistrat namens Pontius Pilatus in irgendeiner kleinen (Grenz-)Provinz hingerichtet wurde. Denn diese wurden von Prokuratoren oder Präfekten verwaltet.

Dass ein römischer Leser im 2. Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts allerdings die Person des Pilatus, der von keinem im 1. Jahrhundert lateinisch schreibenden Autor angeführt wird, darüber hinaus historisch einordnen konnte und Wert darauf legte zu erfahren, dass der Verbrecher nicht zwischen 14 und 37, sondern zwischen 26 und 36 hingerichtet worden war, ist kaum anzunehmen. Syme schreibt Pilatus' Erwähnung Tacitus' Streben nach «documentary precision»<sup>41</sup> zu. Aber selbst wenn sich Tacitus während seiner Statthalterschaft in Asia entgegen aller Wahrscheinlichkeit persönlich mit Christen, in der Regel Angehörigen der einheimischen Unterschicht also, abgegeben haben sollte, dürfte er es nicht darauf angelegt haben, danach einem gewissen Pontius Pilatus dafür ein literarisches Denkmal zu setzen, dass dieser unbedeutende ritterliche Verwalter, der nach brutalen Übergriffen gegen die Juden<sup>42</sup> von seinem Vorgesetzten, dem syrischen Prokonsul

<sup>38</sup> So fasst Fuchs, a.O. (Anm. 8) 223 Anm. 69 *cognitionibus de Christianis interfui numquam* (Plin. *ep.* 96,1) auf. A. N. Sherwin-Whites Schlussfolgerung (*The Letters of Pliny. A historical and social commentary*, Oxford 1966, 694): «This implies that Pliny knew that such trials had taken place within the period of his public career, and hence at Rome» ist nicht zwingend. Der Satz kann auch bedeuten, dass solche Prozesse in Plinius' vorherigen Amtsbereichen nicht stattgefunden hatten. Andernfalls gilt das in Anm. 37 Gesagte: Dass er sich noch Jahr(zehnt)e später an Prozesse gegen Mitglieder einer obskuren Verbrecherbande erinnert haben soll, an denen er *nicht* teilgenommen hatte, spräche lediglich für die angenommene Wichtigkeit dieser Organisation. – Zu Fuchs' Vermutung, a.O. (Anm. 8) 223 Anm. 69, Tacitus habe wie Plinius den Namen «Christus» nur aus den Akten gekannt, vgl. Mommsens Ausführungen zu den Aufgaben der *comites* und *assessores* eines Statthalters (Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht, Part 1*, Cambridge 1899, 140; New York 2010): «Einzelne derselben sind ... unter den ersten Kaisern von den Statthaltern geradezu als Stellvertreter für die Jurisdiction verwendet worden ...»; die Einschränkung des «Schwertrechts» betraf «insbesondere ... Legaten des senatorischen Statthalters» (a.O. 247), also zumindest nicht den von Trajan mit besonderen Vollmachten ausgestatteten *legatus pro praetore provinciae Ponti et Bithyniae consulari potestate* Plinius.

<sup>39</sup> Shaw, a.O. (Anm. 8) 73.

<sup>40</sup> Carrier, a.O. (Anm. 37) 264 Anm. 1; 283.

<sup>41</sup> R. Syme, *Tacitus*, 2 vol. (Oxford 1958) II 469.

<sup>42</sup> Davon berichten den erhaltenen Belegen zufolge nur die jüdischen Autoren Philon und Flavius Josephus (vgl. «Pontius Pilatus»: *PIR*<sup>2</sup> VI 815; G. Winkler, «Pontius»: *KLP* 4, 1049).

Vitellius, abgelöst worden war, in diesem Fall nur seine Pflicht getan und den Gründer einer die öffentliche Ordnung störenden Bewegung liquidiert hatte, deren Anhänger besonders uneinsichtig und masslos abergläubisch waren.<sup>43</sup>

Den Ort des Geschehens muss man zudem aus dem folgenden Satz erschließen. Koestermann hält es sogar für auffällig, «dass der Amtsbezirk des Pontius Pilatus nicht näher umrissen wird, wie denn das ganze Kapitel anscheinend gewisse Anzeichen einer fehlenden letzten Überarbeitung aufweist.»<sup>44</sup> Das hindert ihn aber nicht daran, kurz darauf zu betonen, es zeige «nach Inhalt und Formgebung alle Eigenheiten des taciteischen Gestaltungswillens, so dass keinerlei Zweifel an der Echtheit des gesamten Abschnittes zulässig ist.» Zuvor hatte er bereits den «unverkennbar taciteischen Stilcharakter»<sup>45</sup> hervorgehoben, den er in seinem Kommentar zu *quo cuncta – celebranturque* mit dem Hinweis auf die «in hohem Masse» charakteristischen Assonanzen weiter herauszustellen versucht. Auch Jacques Moreau<sup>46</sup> betont den «echt taciteischen Charakter» des Christenkapitels. De Labriolle war hier konkreter geworden und behauptete apodiktisch und letztlich doch überzeugend: «Le style et le vocabulaire du morceau crient son origine (*subdere, quaesitissimus, invisus per, Tiberio imperitante, repressa, exitiabilis*).»<sup>47</sup>

Als erklärungsbedürftig oder sogar als Beleg für christliche Autorschaft wurde betrachtet, dass Pilatus als Prokurator bezeichnet wird, da wir aus einer 1961 in der Provinzhauptstadt Caesarea Maritima gefundenen Inschrift wissen, dass er die Amtsbezeichnung *praefectus* führte,<sup>48</sup> und davon ausgingen, Judäa sei erst unter Claudius von einem Prokurator verwaltet worden. Carrier hat nun aber im Anschluss an andere wahrscheinlich gemacht, dass Pilatus wie viele ritterliche

<sup>43</sup> Eusebios' Behauptung, Pilatus habe Tiberius von der Auferstehung, der Himmelfahrt und den Wundertaten des neuen Gottes berichtet (*hist. eccl.* 2,2,1), zeugt lediglich von der Bedeutung, die das Christentum im frühen 4. Jahrhundert in den Augen einer seiner führenden Persönlichkeiten von Anfang an für den römischen Staat hatte. Der Kaiser hat dann pflichtschuldigst dem Senat gegenüber betont, dass er an der neuen Lehre Gefallen finde (Tert. *apol.* 5,2; Eus. *hist. eccl.* 2,2,6). «Was hier Tertullian und ihm folgend Eusebius auf Grund der Überlieferung über des Tiberius Stellung zum Christentum berichten, mag wohl von gutmütigen Christen zu apologetischen Zwecken erfunden worden sein», lautet das äusserst nachsichtige Urteil Krafts dazu (a.O. [Anm. 24] 121 Anm. 17). Sogar ein völlig unwahrscheinlicher Zufallsfund wie die Niederschrift über den Pilatusprozess in den hauptstädtischen Archiven hätte zum Stichwort «Christus» nichts ergeben.

<sup>44</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 7) 463f. Im Einzelnen gehen A. A. Barrett/E. Fantham/J. C. Yardley, *The Emperor Nero. A Guide to the Ancient Sources* (Princeton/Oxford 2016) 164 darauf ein, nachdem sie konstatierten: «It is not well integrated into the narrative» und auf «internal difficulties» hinwiesen.

<sup>45</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 7) 456.

<sup>46</sup> Moreau, «Die Christenverfolgung im Römischen Reich» (Berlin 1961; *Aus der Welt der Religion, Forschungen und Berichte*, Neue Folge 2) 36.

<sup>47</sup> De Labriolle, a.O. (Anm. 9) 88 Anm. 2.

<sup>48</sup> G. Alföldy, «L'iscrizione di Poncio Pilato: una discussione senza fine?» in *Iudaea socia – Iudaea capta. Atti del convegno internazionale Cividale del Friuli, 22–24 settembre 2011*, a cura di Gianpaolo Urso (Pisa 2012) 137–150.

Statthalter beides war, *praefectus* und *procurator*.<sup>49</sup> «The term *procurator* ... means someone who takes care of something on someone else's behalf.»<sup>50</sup> Ein solch privater Vermögensverwalter verfügte über kein offizielles Regierungsamt<sup>51</sup> und damit auch über keine Zuständigkeit in Strafprozessen, es sei denn, er nahm diese im Rahmen seines Amtes als *iudex*, *praeses* oder eben *praefectus* wahr. Das bedeutet, dass der Verfasser des *auctor*-Satzes entweder keinen Wert auf «documentary precision» legte und die erst seit Claudius übliche Bezeichnung *procurator* übernahm oder die *Vetus Latina* kannte, in der *NT Lk 3,1* ἡγεμονεύοντος Ποντίου Πιλάτου wie später in der *Vulgata* mit *procurante Pontio Pilato* wiedergegeben wurde.<sup>52</sup>

## 5. *correpti qui fatebantur*

Der Beginn des Paragraphen 4 *igitur primum correpti qui fatebantur* zeigt, dass für Tacitus' Publikum Verhaltensweisen und Abläufe, die uns erklärmgsbedürftig erscheinen, selbstverständlich oder nebensächlich waren und deshalb nicht eigens angesprochen werden mussten: «Wie die Behörden im einzelnen vorgegangen sind, können wir aus dem Bericht des Tacitus überhaupt nicht bestimmen ... Auf jeden Fall haben wir mit einem ausserordentlichen Verfahren zu rechnen ... (Es wird) auf Veranlassung des Kaisers zu einer *cognitio extra ordinem* vor dem *praefectus praetorio* ... gekommen sein.»<sup>53</sup> Erschwerend mag die von Koestermann konstatierte «fehlende letzte Überarbeitung» hinzukommen. Vor diesem Hintergrund ist die Formulierung *correpti qui fatebantur* zu beurteilen.

Nach der peniblen Untersuchung des taciteischen Sprachgebrauchs durch Fuchs bedeutet *corripere* hier «verhaften, festsetzen»<sup>54</sup> und nicht wie an anderen Stellen «anklagen». Aber warum wurden (nur) die Personen verhaftet, die sich zum Schuldvorwurf bekannten? Was geschah mit den anderen? Der Zenturio, der ein Zugreifkommando anführte, hat einen Verdächtigen gewiss nicht gefragt: «Bist du ein Brandstifter oder ein *Chrestianus*?» und dann den abführen lassen,

<sup>49</sup> Carrier, «On the Dual Office of Procurator and Prefect» (2012; <https://www.academia.edu/2211986>; 20.10.2020); ders., «Herod the Procurator: Was Herod the Great a Roman Governor of Syria?» (2011; <https://www.richardcarrier.info/HerodSyrianGovernor.pdf> – beide Beiträge auch über <https://independent.academia.edu/RichardCarrier> einzusehen; 20.10.2020).

<sup>50</sup> Carrier, «Herod the Procurator» (Anm. 49) 29.

<sup>51</sup> Carrier, «Herod the Procurator» (Anm. 49) 34 mit Anm. 99. Tacitus führt als Beispiel für diese «Emporkömmlinge», die sich manchmal mehr herausnahmen, als ihnen zustand, Lucilius Capito an, der für seine Amtsanmassung als Prokurator von Tiberius' Privatvermögen in Asia bestraft wurde (ann. 4,15,2f.).

<sup>52</sup> Barrett/Fantham/Yardley, a.O. (Anm. 44) 165.

<sup>53</sup> A. Wlosok, *Rom und die Christen. Zur Auseinandersetzung zwischen Christentum und römischem Staat* (Stuttgart 1970; *Der alt sprachliche Unterricht*, Beiheft 1 zu Reihe XIII) 17f.

<sup>54</sup> Fuchs, a.O. (Anm. 4) 79 Anm. 27 und ders, a.O. (Anm. 8) 224 Anm. 74; ebenso Wlosok, a.O. (Anm. 53) 16f. und Schmitt, a.O. (Anm. 23) 537.

der die Frage bejahte. Vielmehr werden Trupps der *cohortes praetoriae* oder der auch für die innere Sicherheit in Rom zuständigen *cohortes vigilum* losgeschickt worden sein, die aus irgendwelchen Gründen bekannte oder von Nachbarn oder Rivalen denunzierte Mitglieder der verhassten Gruppierung aufzuspüren und vorführen sollten. In der Regel wird es sich dabei um Familienväter oder junge Männer gehandelt haben. Dass man es für nötig befand, sie bereits in dieser Phase mit dem Schuldvorwurf zu konfrontieren, oder gar ein Geständnis (*qui fatebantur*) erwartete, ist nicht anzunehmen. Denn das sind Bestandteile oder Folgen eines Verhörs vor Gericht. Man hat sie allenfalls nach ihrem Namen gefragt und dann abgeführt. Was anschliessend mit ihnen geschehen sein dürfte, zeigt Tacitus' Bericht über das Ende der ein Jahr später missglückten Pisonischen Verschwörung (*ann. 15,55–58*): Die durch Soldaten herbeigeschleppten Beschuldigten werden verhört, man legt sie in Ketten, zeigt ihnen die Folterwerkzeuge, zwingt sie auf diese Weise zu einem Geständnis und zur Preisgabe von Komplizen und bringt sie danach um.

Nimmt man unter diesen Voraussetzungen an, dass Tacitus' knappe Zusammenfassung des Verfahrens gegen die *Chrestiani* erst mit dem Verhör einsetzt, weil das Vorgehen der zuständigen Behörde bei der Verhaftung selbstverständlich oder für die Darstellung gänzlich unwichtig war, dann lösen sich die mit *correpti qui fatebantur* verbundenen Verständnisschwierigkeiten<sup>55</sup> weitgehend in Nichts auf. Da man mit dem «Chrestusgesindel» sicherlich nicht zurückhaltender umgegangen ist als mit den *honestiores*, die sich gegen Nero verschworen hatten, dürfte es in den meisten Fällen zu Geständnissen und in deren Folge zur Angabe von Komplizen gekommen sein. Die wenigen, die dazu nicht bereit waren, werden freigelassen worden sein oder das Schicksal der von unserem Autor römischen Männern als leuchtendes Vorbild vor Augen gestellten Freigelassenen Epicharis erlitten haben, die zwar der Tortur widerstand, dabei aber so übel zugerichtet wurde, dass ihr nur der Selbstmord durch Strangulieren blieb (*ann. 15,57*). *Correpti* meint also, dass die Betroffenen nach ihrem Geständnis nicht sofort umgebracht, sondern festgesetzt wurden, weil sie als Opfer für das im Folgenden erwähnte, aussergewöhnliche Hinrichtungsspektakel vorgesehen waren. Dass der Kaiser die dafür erforderlichen verschärften Urteile persönlich fällte, lässt sich, wie Detlef Liebs

<sup>55</sup> Der von Fuchs, a.O. (Anm. 8) 224 Anm. 73, Wlosok, a.O. (Anm. 53) 17 und Schmitt, a.O. (Anm. 23) 521f. mit Anm. 24 geführte Disput über Gleichzeitigkeit oder Vorzeitigkeit von *correpti* und *fatebantur* entfällt, und der Inhalt des Geständnisses wird zur Nebensache, weil dieses sowohl im Fall der Brandstiftung als auch der aus dem Hass auf die Menschheit abgeleiteten Verbrechen *summa supplicia* nach sich zog; bei *humiliores* waren das in Laktanz' knappen Worten wie an unserer Stelle *ignis, crux, ferae (mort. pers. 22,2)*. Auch Ashs (vgl. oben 2. Ende, a.O. 206) von R. J. Getty, «Nero's indictment of the Christians in AD 64: Tacitus' *Annals* 15.44.2–4», in L. Wallach (ed.), *The Classical Tradition: Literary and Historical Studies in Honor of Harry Caplan* (Ithaca, New York 1966) 287–289 übernommene Konjektur *correpti qui·dam· fatebantur*, «after being arrested, some suspects confessed», erübrigkt sich.

das tut,<sup>56</sup> der Formulierung 15,44,5 *tamquam ... in saevitiam unius absumerentur* nicht entnehmen. Da Nero selbst von Mitgliedern der Senatsopposition<sup>57</sup> verdächtigt wurde, hätte ihm ein öffentliches Eingreifen als Richter nur schaden können, und der *praefectus praetorio* Tigellinus oder ein anderer Beauftragter wusste schon, wie er in diesem besonderen Fall vorzugehen hatte.

## 6. Der Stand der Diskussion

### 6.1 Allgemeine Abhandlungen

Die zahlreichen Veröffentlichungen, die auf das Problem nur am Rande eingehen können, wie Nero-Biographien oder geschichts- und religionswissenschaftliche Abhandlungen zum frühen Christentum weisen zum Teil zwar auf Zweifel an der Echtheit des Christenexkurses hin, halten diese aber letztlich für unbegründet.<sup>58</sup>

### 6.2 Untersuchungen zu Tac. ann. 15,44

In jüngeren Veröffentlichungen wird der Nachweis versucht, dass die laut Tacitus von Nero nach dem Brand Roms im Jahre 64 als Brandstifter oder Staatsfeinde hingerichtete Gruppierung nicht, wie üblicherweise angenommen, die *Christiani*, sondern, wie überliefert, die *Chrestiani* waren. Dies geschieht entweder durch die Relativierung der taciteischen Aussagen als Missverständnis oder die Athetierung des *auctor*-Satzes als christliche Interpolation.

<sup>56</sup> Liebs, *Vor den Richtern Roms. Berühmte Prozesse der Antike* (München 2007) 108; 2. überarb. Fassung unter dem Titel «Die neronische Christenverfolgung – Persecution of Christians by the Roman Emperor Nero»; *JOSHA* 3,7 (2016) 6 (DOI: 10.17160/josha.3.7.251; 20.10.2020).

<sup>57</sup> Schmitt, a.O. (Anm. 23) 528. Zu den verschiedenen Gruppierungen vgl. A. Städele, «Die Darstellung des Thrasea Paetus in den Annalen des Tacitus», in P. Neukam (Hg.), *Die Antike als Begleiterin* (München 1990; *Dialog Schule-Wissenschaft – Klassische Sprachen und Literaturen* 24) 111f.

<sup>58</sup> Herangezogen wurden: K. Baus, *Von der Urgemeinde zur frühchristlichen Grosskirche. Einleitung in die Kirchengeschichte von H. Jedin* (Freiburg/Basel/Wien 1962 = Jedin, H. [Hg.], *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. 1). – E. Dassmann, *Kirchengeschichte I. Ausbreitung, Leben und Lehre der Kirche in den ersten drei Jahrhunderten* (Stuttgart/Berlin/Köln 1991; *Studienbücher Theologie* 10). – J. F. Drinkwater, *Nero. Emperor and Court* (Cambridge 2019). – M. Fiedrowicz, «Die römische Christenverfolgung nach dem Brand Roms im Jahre 64» in J. Merten (Hg.), *Begleitband zur Ausstellung «Nero – Kaiser, Künstler und Tyrann»* (Trier 2016; *Schriftenreihe des Rheinischen Landesmuseums Trier* 40). – M. Fini (oben Anm. 18). – J. Ignacio San Vicente, *Nerón: La falsificación de un mito*, Madrid 2020 (*De Falsa et Vera Historia* 3). – J. Krüger, *Nero. Der römische Kaiser und seine Zeit* (Köln/Weimar/Wien 2012). – J. Malitz, *Nero* (München 2016). – H. Sonnabend, *Nero. Inszenierung der Macht* (Darmstadt 2016). – G. Theißen/A. Merz, *Der historische Jesus: ein Lehrbuch; Christoph Burchard zum 65. Geburtstag*, 3., durchges. und um Literaturnachträge erg. Aufl. (Göttingen 2001). – Ph. Vandenberg, *Nero. Kaiser und Gott, Künstler und Narr* (Bindlach 1991; zuerst München 1981). – G. H. Waldherr, *Nero. Eine Biografie* (Regensburg 2005).

### 6.2.1 Erich Koestermann (1967): Ein folgenschwerer Irrtum des Tacitus (ann. 15,44,2ff.)?

Den ersten Schritt dazu tat Erich Koestermann. Er glaubte die Diskrepanz *Chrestiani* – *Christus* auf einen Irrtum des Tacitus zurückführen zu können. Während seiner Statthalterschaft in Asia habe dieser mit Christen zu tun gehabt und als gewissenhafter Historiker nähere Erkundigungen über sie eingezogen.<sup>59</sup> Als er dann bei der Abfassung der *Annalen* in seiner Quelle auf die ihm unbekannten *Chrestiani* stiess, habe er die «jüdische(n) Anhänger des ... Agitators Chrestus»<sup>60</sup> fälschlicherweise für die ihm vertrauten *Christiani* gehalten und aus eigener Kenntnis die Erläuterung *auctor – celebranturque* eingefügt.

Koestermann war im Hinblick auf die Konsequenzen seiner Hypothese vorsichtig genug, diese in Frageform zu kleiden, vertrat von da an aber mit Nachdruck die Auffassung, es sei *Chrestiani* und *Christus* zu schreiben. Voraussetzung für seine Argumentation war die Überzeugung, Tacitus sei auf Christus bereits vor dem 15. Annalenbuch eingegangen. Symes Meinung nach<sup>61</sup> hatte er im verlorenen 7. Buch Pilatus' *vicissitudes* («unberechenbares Verhalten»?) als Provinzverwalter dargestellt. Koestermann mutmasst sogar, der Kreuzestod Christi könne ins 5. Buch der *Annalen* aufgenommen worden sein. «Jedenfalls setzt der Wortlaut voraus, dass der Name des Pilatus dem Leser der Annalen nicht unbekannt war.»<sup>62</sup> Das war aber, da andere Zeugnisse fehlen, nur dann der Fall, wenn ihn Tacitus selbst zuvor in den *Annalen* oder *Historien* erwähnt hatte. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass der Satz *auctor – erat* nicht von ihm stammen kann, falls er Pilatus nicht die Ehre erwies, in seinen historischen Werken mehrfach vorgestellt zu werden. In den *Historien* 5,9,2 hatte er allerdings Judäa betreffend schon festgestellt: *sub Tiberio quies*, und der Wanderprediger Je(ho)schu(a) war dort wie andere Störenfriede rechtzeitig beseitigt worden, als er eine Gefahr für die öffentliche Ordnung darzustellen begann. Wieso sollte ausgerechnet dieser Verbrecher oder sein Richter womöglich mehrfach Aufnahme in ein römisches Geschichtswerk finden – es sei denn an unserer Stelle, weil man in ihm hier zu Unrecht den Gründer der in anderem Zusammenhang erwähnten *Chrestiani* sah?

Gegen Koestermanns «geniale Hypothese», *Chrestiani* sei «zur Zeit Neros ein verbreiteter Name für eine jüdisch-nationale Gruppe» gewesen, wandte sich als Erste Wlosok<sup>63</sup> mit dem Argument, es handle sich um «ein reines Postulat, das keinerlei Anhalt in der historischen oder sonstigen Überlieferung hat.» Es ist jedoch

<sup>59</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 7) 463. 466.

<sup>60</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 6) 253.

<sup>61</sup> Syme, a.O. (Anm. 41) II 469.

<sup>62</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 7) 463 Anm. 5. Ash (vgl. oben 2. Ende, a.O. 205) dagegen stellt fest: «T.'s explanation suggests that the episode of Christus (‘Anointed One’) and the crucifixion first appears here in the narrative, displaced from its proper chronological setting. Yet since the first hexad is incomplete, certainty is impossible» (vgl. Furneaux' Hinweis oben Anm. 36).

<sup>63</sup> Wlosok, a.O. (Anm. 53) 9 Anm. 11.

nachvollziehbar begründet und vermeidet Schwächen der traditionellen Deutung. Zudem gibt es für die Christenverfolgung nach dem Brand Roms auch nur *einen* Anhaltspunkt: den zur Diskussion stehenden Satz *ann. 15,44,3 auctor – erat*.

### 6.2.2 Tassilo Schmitt (2011): Die Christenverfolgung unter Nero

Der Althistoriker Schmitt nahm von Koestermanns Neuansatz keine Notiz und beharrte auf der Lesung *Christiani*; *Chrestiani* schrieb er einem möglichen «Missverständnis» der Herausgeber zu, bei denen es sich immerhin um ein halbes Dutzend renommierter Philologen handelt.<sup>64</sup> Das Verbum *appellare* bedeutete seiner Meinung nach im Zusammenhang «anklagend nennen; beschuldigen, etwas zu sein» (a.O. 523f. 536), *haud proinde* «allerdings nicht» (a.O. 524). Nero habe den Brand Roms als willkommene Gelegenheit dazu benutzt, gegen die verhasste Verbrecherbande der *Christiani* wegen ihrer  $\mu\sigma\alpha\theta\rho\omega\pi\alpha$  vorzugehen, um sich selbst beim Volk als Philanthrop, der sich aller Menschen annahm, anbiedern zu können (a.O. 531). Einziger Anklagepunkt sei dementsprechend nicht die Brandstiftung, sondern das *odium humani generis* gewesen.<sup>65</sup>

Dass ein Römer den Satz *appello te Christianum* selbst «in rechtsrelevanten Zusammenhängen» (a.O. 523) als: «Ich beschuldige dich, Christusanhänger zu sein» verstanden hat, ist allerdings zu bezweifeln. Die beiden als Belege für *appello* in dieser Bedeutung angeführten Cicerostellen hat Schmitt wohl *ThLL* 2,274,38–42 entnommen: «*accuso*: Cic. Deiot. 3 servus qui quem in eculeo appellare non posset, eum accusaret solitus. off. 1,89 ne isdem de causis alii plectantur, alii ne appellentur quidem.» Von ihnen ist die erste wenig aussagekräftig, weil sie *appello* durch *accuso* erklärt, Cicero die beiden Begriffe aber voneinander absetzt. Da es «letztlich verboten (war), Sklaven vor dem Hintergrund der Folter oder unter ihr, kurz: peinlich zu befragen, um etwas gegen ihren Herrn herauszubekommen»<sup>66</sup>, konnte ein auf dem «(Folter-)Pferdchen» ausgestreckter Sklave seinen Herrn nicht «namentlich anführen; erwähnen» – das meint hier *appellare*<sup>67</sup> –, und in Gegen-

<sup>64</sup> Schmitt, a.O. (Anm. 23) 523 Anm. 30.

<sup>65</sup> Das betont auch M. Meier, «*Odium humani generis*. Tacitus, Nero und die Christen (zu Tac. ann. XV 44,4)», *Mediterraneo antico* 15 (2012) 427f. und ders., a.O. (Anm. 20) 42. Im Gegensatz zu ihm und zu Schmitt halte ich es durchaus für möglich, dass die Beschuldigten je nach der Intention des mit der *cognitio extra ordinem* beauftragten Amtsträgers eine «Brandstiftung gestehen konnten» (a.O. 428): Gefoltert wurde so lange, bis der Richter der Überzeugung war, den wahren Sachverhalt festgestellt zu haben.

<sup>66</sup> Liebs, «Der Schutz der Privatsfäre (sic) in einer Sklavenhaltergesellschaft. Aussagen von Sklaven gegen ihre Herren nach römischem Recht», *Bullettino dell'Istituto di diritto romano* «*Vittorio Scialoja*» 83 (1980) 147. Von den zahlreichen Ausnahmen vom Verhörverbot kennt Cicero nur zwei, Inzest und *coniuratio* (a.O. 150). Vor der zitierten Stelle aus der Deiotarus-Rede hatte er darauf hingewiesen: *Nam cum more maiorum de servo in dominum ne tormentis quidem quaeri liceat ...*

<sup>67</sup> So schon H. Ashton Holden, *M. Tulli Ciceronis de officiis libri tres with introduction analysis and commentary* (Amsterdam 1966) z. St.: «*ne appellentur quidem*】 «should not so much as be spoken to» und M. Fuhrmann, *Marcus Tullius Cicero, Sämtliche Reden*. Eingel., übers. u. erläutert v. M. F., 7 Bän-

überstellung zu *plectere* lässt es sich mit «(auf etwas) ansprechen; zur Rede stellen»<sup>68</sup> wiedergeben. Bei Sall. *Catil.* 48,7, das von Schmitt (a.O. 522) zusätzlich herangezogen wird, genügt es, *appellato Crasso* als Variation von 48,5 *sed ubi Tarquinius Crassum nominavit* zu verstehen. Im Übrigen klagt Tarquinius nicht an, sondern macht eine Aussage (48,4 *se ... indicaturum*; 48,6 *Tarquini indicium*), die durch die blosse Erwähnung des prominenten Crassus ein besonderes Gewicht erhält.

*Haud proinde* betreffend erweckt Schmitt unter Verweis auf Fuchs<sup>69</sup> den Eindruck, er schliesse sich einer von zwei im Kontext gleichberechtigten Alternativen an. Fuchs hat aber klar herausgestellt: «Stets soll nicht etwa die eine Möglichkeit die andere ausschliessen, sondern die erste soll der zweiten gegenüber als eine Möglichkeit geringeren Grades erscheinen.» Nun können Brandstifter nicht in hellen Scharen auftreten. Deshalb lief der Vorwurf der Brandstiftung nach Kurzem ins Leere, als immer mehr *Chrestiani* (beiderlei Geschlechts?) festgenommen wurden. Dafür war offensichtlich das *odium humani generis* ein geeigneter Anklagepunkt. Der in *haud proinde* zum Ausdruck kommende geringere Grad ist deshalb nur quantitativ<sup>70</sup> zu verstehen, und der Satz würde nichttaciteisch *e.g.* lauten: *deinde indicio eorum ingenti multitudine indagata multo pauciores in crimine incendi quā odio humani generis convicti sunt*. Dem Volk dürfte es gleichgültig gewesen sein, weswegen die Verbrecher bestraft wurden. Es bekam ein einzigartiges Schauspiel geboten, und der bei ihm ausserordentlich beliebte Nero tat weiterhin alles, um es bei Laune zu halten. Besondere philanthropische Bestrebungen braucht man dahinter nicht zu vermuten.

Zuzustimmen ist Schmitt<sup>71</sup> bei seiner Beobachtung, der Vorwurf der Brandstiftung durch den Kaiser selbst sei nicht vom Volk, sondern von senatorischen Kreisen ausgegangen. Er verweist dazu auf das Gerücht, Nero habe während des

de (Zürich und Stuttgart 1970–1982), Bd. VII (München 1982): «... den er nicht einmal auf dem Folterstuhl hätte nennen dürfen ...» Fügt man «nicht (einmal)» nach «Folterstuhl» ein, kommt der Gegensatz *appellare* – *accusare* deutlicher zum Ausdruck.

<sup>68</sup> Bei der Wiedergabe von *plectere* changieren die Übersetzungen zwischen «schlagen» (K. Büchner, München 3<sup>1987</sup>), «zur Verantwortung ziehen» (H. Gunermann, Stuttgart 1976, zuletzt Ditzingen 2019), «bestrafen» (H. D. und L. Huchthausen, Berlin und Weimar 1989, sowie R. Nickel, Düsseldorf 2008) und «belangen» (Schmitt, a.O. 522). – Zum prädikativen Akkusativ wird von J. B. Hofmann/A. Szantyr, *Lateinische Syntax und Stilistik* (München 1972; *HbAw* II 2,2) 43 bemerkt, die klassische Sprache beschränke sich «hier auf die allgemein gebräuchlichen Verbindungen mit ... *appellare*, *nominare*, *vocare* ...»

<sup>69</sup> Schmitt, a.O. (Anm. 23) 524 Anm. 35; Fuchs, a.O. (Anm. 8) 225 mit Anm. 75–77.

<sup>70</sup> Zum gleichen Ergebnis war bereits K. Büchner, «Tacitus über die Christen», *Aegyptus* 33 (1953) 184 (= K. B., *Humanitas Romana*, Heidelberg 1957, 233) gekommen: «Die unglückliche grosse Zahl, die auf die Anzeige der zuerst Ergriffenen mithineingezogen wurde, büsstet also nicht wegen Brandstiftung (*haud proinde* nicht in gleicher Weise), sondern als Christen, die man für *sontes* sowieso hielt ...» Dass er *haud proinde* hier modal wiedergab, trug ihm allerdings zu Recht Fuchs' Widerspruch ein (a.O. 225 Anm. 77).

<sup>71</sup> Schmitt, a.O. (Anm. 23) 528.

Brands auf seiner Hausbühne den Untergang Trojas besungen und das aktuelle Unglück damit verglichen (*ann. 15,39,2f.*), hätte als Belege aber auch die anderen negativen Kommentare heranziehen können, von denen die Brandbekämpfung und die dem Volk zugutekommenden Massnahmen (*popularia*) begleitet werden. Tacitus bemerkt abschliessend, es habe Leute gegeben, die Parallelen zwischen dem Brand Roms beim Galliereinfall des Jahres 390 v. Chr. und dem des Jahres 64 n. Chr. zogen – Rom wird Opfer seines jeweils schlimmsten Feindes – und die Verknüpfung beider Ereignisse durch die Umrechnung der dazwischen vergangenen 454 Jahre in 418 Jahre, 418 Monate und 418 Tage besonders hervorhoben (15,41,2). Hier ist mit Händen zu greifen, dass alle diese Überlegungen und auf ihnen beruhenden Gerüchte nicht im Volk umgingen, sondern in den Köpfen oppositioneller Senatoren, die an den Brandstifter Nero glaubten oder ihm das Verbrechen unterstellten.

Schmitt<sup>72</sup> ist der Meinung, der Philanthrop Nero habe den Brand Roms als willkommene Gelegenheit dazu benutzt, gegen die verhasste Verbrecherbande der *Christiani* wegen ihrer Misanthropie vorzugehen. Erklärungsbedürftig bleibt dabei, warum es der Kaiser dann bei dieser einmaligen Massnahme beliess. Dass die Hinrichtungen anders begründet waren, geht zudem aus der Schlussbemerkung des Tacitus zum Verhalten der Bevölkerung beim Ausbruch des Brandes hervor: *nec quisquam defendere audebat crebris multorum minis restinguere prohibentibus et quia alii palam faces iaciebant atque esse sibi auctorem vociferabantur, sive ut raptus licentius exercerent, seu iussu* (15,38,7). Sie soll den Eindruck erwecken, Agenten des Kaisers hätten anfangs an vielen Stellen dafür gesorgt, dass sich der Brand schnell ausbreitete. Wenn dieser aber durch Zufall (15,38,1 *forte*) ausgebrochen war und Fackeln schleudernde Personen laut riefen, sie handelten auf Befehl – das stellt Tacitus als Tatsache dar –, dann kann das einerseits meinen, dass es zunächst Versuche gab, durch kontrollierte Gegenfeuer Schneisen in die Wohnbebauung zu schlagen, die ein Überspringen der Flammen auf weitere Stadtteile verhindern sollten; das schien dann ja auch nach Tagen zu gelingen, als ganze Wohnviertel niedergelegt waren (15,40,1). Andererseits deutet der Nebensatz *ut raptus licentius exercerent* darauf hin, dass kriminelle Elemente das entstandene Chaos zu Raubüberfällen, Plünderungen und Brandstiftungen zur Vertuschung der begangenen Verbrechen missbrauchten. Wurden die Banditen bemerkt, versuchten sie den Eindruck zu erwecken, ebenfalls in offiziellem Auftrag zu handeln. Man wird alles getan haben, ihnen schnell das Handwerk zu legen und sie für ihr besonders schändliches Verhalten<sup>73</sup> angemessen zu bestrafen.

<sup>72</sup> Schmitt, a.O. (Anm. 23) 531.

<sup>73</sup> *Dig. 48,19,28,12 incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderint intra oppidum* (dazu Liebs, oben Anm. 56, 110). Cassius Dio 62b,17,1 weiss etwa einhundert Jahre später, dass es Soldaten, darunter Nachtwächter (νυκτοφύλακες) waren, die, anstatt zu löschen, Brände legten, um plündern zu können.

Die passende Gelegenheit dazu boten die von Nero in seinem Park veranstalteten Zirkusspiele, bei denen sich der angebliche *incendiarius* persönlich unter die Zuschauer mischte und in einer seiner Lieblingsrollen als Rennfahrer zur Volksbelustigung beitrug (15,44,5). Ob zu den Brandstiftern *Chrestiani* gehörten oder ob man wegen anderer Verbrechen verurteilte Mitglieder der verhassten Gruppierung in das Hinrichtungsspektakel einbezog, um dieses zu Ehren des Kaisers ansehnlicher<sup>74</sup> zu gestalten, kann offenbleiben.

### 6.2.3 Brent D. Shaw (2015): The Myth of the Neronian Persecution

Shaw hält den Christenexkurs für «probably genuine Tacitus»<sup>75</sup> und begründet die Tatsache, dass dieser in den *Historien* noch nichts von Christus weiß, ihn dann aber in den *Annalen* erwähnt, damit, dass Männer wie Plinius und Tacitus «like other Roman officials of the time» (a.O. 91) ihre Erfahrungen mit der ungewöhnlichen Sektierergruppe nach ihren Prokonsulaten ausgetauscht hätten. Die Bezeichnung *Christiani* sei zu Neros Zeit «a manifest anachronism»<sup>76</sup>. Erst um 110 wiesen die überlieferten Nachrichten auf Personen hin, die beschuldigt wurden, Christ zu sein, und deswegen hingerichtet wurden. Der Christenexkurs gebe deshalb den Stand der Jahre um 115 wieder, der von Tacitus zu Unrecht auf das Jahr 64 übertragen worden sei.

Wie Syme und Koestermann hält es Shaw für möglich, dass Angehörige der römischen Senatsaristokratie, die am Beginn des 2. Jahrhunderts als Prokonsuln in einer Provinz tätig waren, ihren Aufenthalt unter anderem dazu nützten, der provinziellen Unterschicht angehörende Mitglieder einer suspekten Vereinigung, mit denen sie ausserhalb eines Kapitalprozesses nie in Berührung gekommen wären, nach dem abscheulichen Programm und der Geschichte ihrer Organisation und deren Gründer zu befragen. Aber Tacitus hat sich sogar bei seinen Ausführungen über die viel bekannteren Juden am Beginn des 5. Historienbuchs weit-

<sup>74</sup> Darauf lässt sich die Formulierung *multitudo ingens* reduzieren: «Tacitus' *multitudo ingens* applies to the number of those sentenced during the persecution as compared with the numbers of those sentenced during common trials» (Prchlík, oben Anm. 14, 96 Anm. 5). Miller (oben 2. Ende, a. O. 97) stellt fest: «Such terms (sc. *multitudo ingens*) are relative to the context ... Tacitus is describing executions, and in such circumstances quite moderate numbers can give the impression of a holocaust.» In jedem Fall besagt der Ausdruck nichts über die Zahl der römischen Christen in den 60er-Jahren des 1. Jahrhunderts.

<sup>75</sup> Shaw, a.O. (Anm. 8) 73.

<sup>76</sup> Shaw, a.O. (Anm. 8) 87. Auf die Kritik von C. P. Jones, «The Historicity of the Neronian Persecution: A Response to Brent Shaw», *New Testament Studies* 63 (2017) 146–152 ist Shaw umgehend eingegangen: «Response to Christopher Jones: The Historicity of the Neronian Persecution», *NTS* 64 (2018) 231–242. Prchlík, a.O. (Anm. 14) 102, versucht nachzuweisen, Tacitus habe seine Kenntnisse über das Christentum ausschliesslich in Asia gewonnen, muss dazu aber annehmen, «that the Christians whom he interrogated in Asia, were not followers of the received tradition», und zeigt damit selbst, dass dieser Nachweis kaum zu führen ist. Van der Lans/Bremmer, a.O. (Anm. 11) 322–330, nehmen Koestermann und Carrier zwar in ihre erschöpfende «up to date»-Bibliographie auf, erwähnen beide dann aber nur beiläufig in einer Fussnote.

gehend damit begnügt, (eine) phantastische judenfeindliche Quelle(n) auszuschreiben, obwohl er genügend Gelegenheit gehabt hätte, sich bei den Betroffenen selbst sachkundig zu machen – das gilt *mutatis mutandis* auch für die *Germania* und antike Ethnographien insgesamt –, und Plinius wusste, wie oben ausgeführt, von den Christen nach deren Verurteilungen nicht viel mehr, als dass sie in ihrer *amentia* irgendwelche Verbrechen begangen hatten. Die *acta* der Scillitaner aus dem Jahr 180 und die *Passio sanctorum Perpetuae et Felicitatis* von 203 zeigen,<sup>77</sup> dass sich daran das gesamte 2. Jahrhundert hindurch nichts geändert hat. Selbst wenn die Darstellungen dieser Gerichtsverfahren christlich überarbeitet sind, geht aus ihnen klar hervor, dass die als Richter fungierenden Statthalter mit der allein schon ihrem «gesunden Menschenverstand» grundlegend widersprechenden christlichen Lehre und ihren verstockten Vertretern nichts zu tun haben wollten und von ihnen lediglich wie von der übrigen Bevölkerung den für sie selbstverständlichen Nachweis der Loyalität zum römischen Staat verlangten, der in einer einfachen Opferhandlung bestand. Dass sich Tacitus anders verhielt, ist unwahrscheinlich.

#### 6.2.4 Richard Carrier (2014): The Prospect of a Christian Interpolation in Tacitus, *Annals* 15,44

Diesen im Jahr zuvor erschienenen Beitrag<sup>78</sup> führt Shaw zwar in seiner Bibliographie an, konnte ihn aber offensichtlich nicht mehr berücksichtigen. Carrier wendet sich gegen die auf blossen Vermutungen beruhende Theorie von der Bedeutung der christlichen Sekte beim angenommenen Gedankenaustausch von Autoren wie Tacitus, Sueton und Plinius dem Jüngeren, der sich nicht auf seinen Onkel beziehe, weil dieser Zeitzeuge des Brands von Rom zwar den Brandstifter Nero kenne, aber nichts von Christen gewusst habe (a.O. 268f.), und kommt unter Berücksichtigung des Tacituszitats bei Sulpicius Severus (*chron.* 2,29,1f.) zu dem Schluss, der Satz *auctor – erat* sei nach der Mitte des 4. Jahrhunderts eingefügt worden. Barrett/Fantham/Yardley<sup>79</sup> wenden die «internal difficulties», die das Christenkapitel bietet, hin und her und belassen es schliesslich bei der Feststellung, es gebe schwerwiegende Hinweise darauf, dass es sich wenigstens bei diesem Satz um eine christliche Interpolation handle. Das ist auch das weitgehend auf anderem Wege erzielte Ergebnis dieser Bestandsaufnahme.

Prchlík<sup>80</sup> setzt sich mit Carrier auseinander und fragt sich zunächst, wieso der Interpolator nicht einfach *Chrestianos* korrigiert habe. Dieser konnte jedoch die – in seinen Augen – falsche Form neben *Christus* stehen lassen, weil sie ein

<sup>77</sup> Die Texte sind zugänglich unter <https://www.livius.org/sources/content/acts-of-the-scillitan-martyrs/> und unter <https://www.thelatinlibrary.com/perp.html> (20.10.2020).

<sup>78</sup> Vgl. Anm. 37.

<sup>79</sup> Barrett/Fantham/Yardley, a.O. (Anm. 44) 164f.

<sup>80</sup> Prchlík, a.O. (Anm. 14) 98 Anm. 21.

nichtchristlicher Autor dem unbedarften Pöbel in den Mund gelegt hatte und es ihm nur darum ging, die für christliche Leser bestimmte Botschaft «Christus ist vom Prokurator Pontius Pilatus hingerichtet worden» auch in den *Annalen* zu verankern. Ausserdem passt Prchlíks Meinung nach die Bezeichnung *superstitio* nicht zu der politischen Bewegung der *Chrestiani*. Aber man sollte eine Gruppierung, die man mit den Begriffen *flagitia, malum, atrocia aut pudenda* verband und der man wie den Juden allgemein nachsagte (Tac. *hist.* 5,4,1): *profana illic omnia, quae apud nos sacra, rursum concessa apud illos, quae nobis incesta* und 5,5,2 ... *nec quidquam prius imbuuntur quam contemnere deos, exuere patriam, parentes liberos fratres vilia habere*, nicht darauf reduzieren. Auch mit *tumultuari*<sup>81</sup> muss kein gegen den römischen Staat gerichteter Aufruhr gemeint sein. Vielmehr ist an die ständigen Auseinandersetzungen der Juden mit anderen Bevölkerungsgruppen zu denken. Prchlík schliesst a.O. Anm. 21 mit dem Satz: «... the ... arguments ... definitely cast some suspicion over this passage, but none of them can be acknowledged as capable of proving it a unique ancient forgery of totally modern pattern, or even as compelling to concede this even being plausible» und lässt damit offen, wie man mit dem Christenkapitel umgehen soll.

### 6.2.5 Mischa Meier (2021): Die neronische Christenverfolgung und ihre Kontexte

Meier geht in seinem Akademiebeitrag von der seiner Meinung nach nur schwer zu bezweifelnden Annahme aus, der Sueton'sche Chrestus sei mit Jesus Christus zu identifizieren.<sup>82</sup> Suetons Gewährsmänner hätten den unbekannteren Namen Christus dem weit verbreiteten Chrestus angeglichen. Der im griechischen Osten aufgekommene Terminus Χρηστιανοί/Χριστιανοί wiederum habe sich in seiner lateinischen Form «vorwiegend in Anhörungen oder Gerichtsverfahren gegen Anhänger des verurteilten Aufrührers vor römischen Amtsträgern» (a.O. 20) ausgebildet. Da aber bei der geringen Zahl der Anhänger der neuen Religion, von denen wiederum nur ein Bruchteil in Rom und in östlichen Provinzen vor Gericht gestellt wurde, lediglich einige wenige Amtspersonen mit Christenprozessen befasst gewesen sein können, fragt man sich, auf welche Weise ausgerechnet dieser kaum bekannte amtliche Ausdruck vom hauptstädtischen Pöbel übernommen worden sein soll.

Auf der anderen Seite scheint im frühen 2. Jahrhundert das mit dem Terminus *Christiani* bezeichnete Phänomen «zumindest in senatorischen Milieus noch erkläungsbedürftig gewesen zu sein» (a.O. 22). Meiers Meinung nach lieferte diese Erklärung der senatorische Amtsträger Tacitus dann dadurch, dass er seinen Standesgenossen den Namen *Christus* zur Erläuterung der im Volk bereits im Jah-

<sup>81</sup> Vgl. Anm. 21.

<sup>82</sup> Meier, a.O. (Anm. 20) 18.

re 64 verbreiteten Bezeichnung *Chrestiani* vorsetzte. Was allerdings ein mit jüdischen Vorstellungen nicht vertrauter Römer unter diesem Namen verstanden haben soll,<sup>83</sup> lässt er offen. Ihm kommt es nur darauf an zu betonen, dass die anachronistische Bezeichnung nicht bedeute, das mit ihr in Verbindung gebrachte Ereignis habe nicht stattgefunden, und dass es Juden waren, die die römischen Behörden, womöglich sogar den Kaiser selbst dazu brachten, gegen die ihnen gefährlich werdenden Abweichler vorzugehen (a.O. 23–31). Koestermanns Kommentar und den Aufsatz von 1967 führt er nur zu Problemen der Textgestaltung in Fussnoten und im Literaturverzeichnis an, Carriers Beitrag nicht einmal in Letzterem.

Die im 1. *Klemensbrief* (6,2) als Verfolgungsopfer erwähnten Danaiden und Dirken, also Leidtragende an mythologische Vorbilder angelehnter Hinrichtungsspektakel, kombiniert er a.O. 36 mit Tacitus' Darstellung der von Hunden zerfleischten Misanthropen<sup>84</sup> (ann. 15,44,4), deren Hintergrund im Aktaion-Mythos zu suchen sei. Für die Verbrennung der Verbrecher habe Hercules Oetaeus als Vorbild gedient; die darüber hinausgehende Kreuzigung könne man als «zusätzliche, besondere Form der Entehrung» (a.O. 51) verstehen. Allerdings lasse sich kein Zusammenhang zwischen dem Brand Roms und Neros antichristlichen Massnahmen herstellen. Da sich überdies kein Apologet gegen den Vorwurf der Brandstiftung verteidige, handle es sich dabei um «ein Konstrukt des Tacitus» (a.O. 41), der erst im 4. Jahrhundert wieder gelesen worden sei (a.O. 38).

Den mit «vielfältigen Forschungsprobleme(n)» behafteten Brief datiert Meier mit Schmitt und anderen in die letzten Jahre Domitians und befindet, Otto Zwierlein könne für seine Spätdatierung «um 125» keine überzeugenden Argumente vorbringen (a.O. 34), während van der Lans/Bremmer im Gegenteil die Auffassung vertraten, «... 1 *Clement*, which Zwierlein has persuasively dated to about 120–125»<sup>85</sup>. Doch selbst wenn man Meiers Bemühen anerkennt, den Abstand zwischen der neronischen Verfolgung und dem Zeitpunkt der Abfassung des Briefs gering zu halten, sind zwischen beiden Ereignissen etwa 30 Jahre vergangen, in denen allein in Rom ausserhalb systematischer Verfolgungsmassnahmen eine ganze Reihe solch grauenhafter Inszenierungen stattgefunden haben wird. Auf fällt, dass der Brief die «fürchterlichen und entsetzlichen Misshandlungen» (1 Clem 6,2 αἰκίσματα δεινὰ καὶ ἀνόσια) von Christinnen als Danaiden und Dirken hervorhebt, während die kurz davor erwähnten Leiden der Männer in keinen mythologischen Kontext eingeordnet werden. Das mag damit zusammenhängen, dass «Hinrichtungen von Frauen ein Ereignis»<sup>86</sup> darstellten, das Tacitus erstaunlicherweise für nicht erwähnenswert hält.

<sup>83</sup> Vgl. Anm. 9.

<sup>84</sup> Vgl. Anm. 65.

<sup>85</sup> Van der Lans/Bremmer, a.O. (Anm. 11) 312.

<sup>86</sup> J.-U. Krause, *Gefängnisse im Römischen Reich* (Stuttgart 1996; *Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien* 23) 177.

Es kann aber auch bedeuten, dass im Klemensbrief verschiedene Erlebnisse zusammengefasst wurden, bei denen Christen in Konflikt mit den Behörden gerieten und als Verbrecher zum Tod in einer Arena verurteilt worden waren. Tacitus gäbe dann in *ann. 15,44,4* lediglich die für *humiliores* üblichen Strafen wieder, in Laktanz' Worten: *ignis, crux, ferae*.<sup>87</sup> Die besondere Grausamkeit (*ann. 15,44,2* *quaesitissimis poenis*) hätte einerseits in der Kombination von Feuer und Kreuzigung, andererseits im Einsatz von Hunden bestanden, die ähnlich wie Bären im Gegensatz zu Raubkatzen für ein langsames, besonders qualvolles Ende gesorgt haben dürften.<sup>88</sup> Begründen liesse sie sich damit, dass die Veranstalter, um ihr Publikum zufriedenzustellen, immer wieder für Überraschungen sorgen mussten.

Meier weist a.O. 14 zu Recht darauf hin, dass in den 60-er Jahren des 1. Jahrhunderts in Rom überhaupt nur Juden in der Lage – ich würde hinzufügen: «und interessiert daran» – gewesen sein können, «die *Christiani/Chrestiani* als eigenständige Gruppe zu identifizieren». Dass die zahlreichen hauptstädtischen Juden die verschwindend geringe Anhängerschaft der neuen Bewegung bereits zu dieser Zeit als derart ernst zu nehmende Rivalen empfanden, dass sie sich nicht mehr anders zu behelfen wussten, als die Abtrünnigen bei den Behörden zu denunzieren, oder dass die winzige Splittergruppe in der Millionenstadt anderswie sogar «das kaiserliche Interesse» auf sich zog (a.O. 30f.), ist allein schon angesichts der Größenverhältnisse unwahrscheinlich. Gegen diese Vorgehensweise spräche auch, dass die Betroffenen schliesslich nicht wegen einer konkret benannten Straftat, sondern wegen des unbestimmt gehaltenen *odium humani generis* verurteilt wurden, also genau wegen des Vorwurfs, mit dem sich die Ankläger selbst konfrontiert sahen. Da die Nachricht, unter Nero sei in Rom ein obskures Grüppchen besonders fanatischer Juden für seine Vergehen angemessen bestraft worden, für sich allein genommen, kaum Eingang in ein römisches Geschichtswerk gefunden hätte, müsste Tacitus' Quellenautor sie in Verbindung mit einem besonderen Ereignis erwähnt haben. Tacitus hätte sie dann aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgelöst und mit dem Brand verknüpft. Damit hätte er allerdings den Wahrheitsbegriff, dem er auch als antiker Historiker verpflichtet war, ausserordentlich weit gedehnt.<sup>89</sup>

<sup>87</sup> Vgl. Anm. 55.

<sup>88</sup> Beispielshalber sei auf den Leoparden verwiesen, der in der *Passio Perpetuae et Felicitatis* sein Opfer mit einem einzigen Biss in den Hals tötete, während zwei andere Verurteilte von einem Bären gequält wurden (vgl. *Passio* 19,1 f. 21,1 f. in H. Musurillo, *The Acts of the Christian Martyrs*, Oxford 1972, 106–130), und auf Galerius' Bären, die mit den Verurteilten «spielten», dafür sorgten, dass Blut floss, und sie dann «aufschlürften»: *Lact. mort. pers.* 21,6 *His (ursis) homines non plane comedendi, sed obsorbendi obiectabantur* (vgl. A. Städele, *Laktanz, De mortibus persecutorum – Die Todesarten der Verfolger*, übers. u. eingel. v. A. S., Turnhout 2003, 148f. mit Anm. 78f.; *Fontes Christiani* 43).

<sup>89</sup> Kienasts Vermutung, es gehe bei der Verknüpfung von Feuer und Verfolgung darum, Tacitus «eine bewusste Manipulation der historischen Fakten» zu unterstellen (D. Kienast, «Der Brand Roms und die Christen» in R. von Haehling/O. von Vacano/R. Ziegler [Hg.], *Dietmar Kienast, Kleine Schriften*, Aalen 1994, 431), versucht Meier a.O. 41 Anm. 126 mehr schlecht als recht mit dem Argument zu begegnen, er arbeite nur heraus, «wie sich für ihn (sc. Tacitus) vor dem Hintergrund seines

## 7. Zusammenfassung der Einwände gegen die Echtheit des Christenexkurses

Der Exkurs ist für das Verständnis des Textes nicht erforderlich;<sup>90</sup> die Erzählung wird danach nahtlos mit *igitur* wieder aufgenommen. Streicht man *ann. 15,44,3*, kam es Tacitus nur darauf an herauszustellen, dass Adressat von Neros Gegenmassnahme das einfache Volk war, das einen Kaiser als Brandstifter nicht hingenommen hätte. Die *Chrestiani* eigneten sich als Sündenbölke, weil sie schon jahrelang wegen anderer Verbrechen verhasst und im Volk bekannt waren. Der in 15,44,4 erhobene Vorwurf der *μισανθρωπία* (*odium humani generis*), der die Mehrheit von ihnen traf, legt nahe, dass man in ihnen Juden sah, denen Tacitus in den *Historien* 5,5,1 «allen anderen Menschen gegenüber feindseligen Hass (*adversus omnes alios hostile odium*)» zugeschrieben hatte. Weiterer Ausführungen zu ihnen bedurfte es nicht.

Beschränkt man sich dagegen auf die Streichung des *auctor*-Satzes, dann bot Tacitus zunächst die wichtigen Informationen *exitibilis superstitionis* und *Iudaea* und wies darauf hin, dass Neros harte Strafen gegen die zu den Juden gehörenden *Chrestiani* in Rom – wie üblich – nur kurzfristig wirkten und sich im Mutterland der Widerstand gegen die römische Herrschaft verstärkte.<sup>91</sup> Erst danach stellt er das aussergewöhnlich grausame Vorgehen des Kaisers gegen die (vermeintlichen) Brandstifter dar, um die gesamte Episode 15,38–44, die mit der Alternative *forte an dolo principis* begonnen hatte, wirkungsvoll im Sinne seiner Leserlenkung abschliessen zu können: *unde quamquam adversus sontes et novissima exempla meritos miseratio oriebatur, tamquam non utilitate publica, sed in saevitiam unius absumerentur*. Damit verschwindet *forte* endgültig aus dem Blickfeld.

Es ist unwahrscheinlich, dass Angehörige der Senatsaristokratie zu Beginn des 2. Jahrhunderts als Statthalter und Autoren Nachforschungen zu den Christen anstellten, die über die für eine Verurteilung vor Gericht erforderlichen Feststellungen hinausgingen – bei ihnen spielten Glaubensfragen keine Rolle –, und dass

---

Geschichtsbildes und Wertehorizontes die Geschehnisse zu einem Gesamtbild fügen *mussten*, das nicht unbedingt historisch sein *musste*» (die Hervorhebungen von mir). Tertullian betreffend verweist er a.O. 38 zwar darauf, dieser erkenne in Nero ebenfalls den ersten Christenverfolger, erwähnt aber nicht, dass der Apologet Tacitus benutzt hat – nämlich die *Historien* für *apol. 16,3* –, ohne es für nötig zu erachten, anderswo ein Wort über die Brandstiftung zu verlieren.

<sup>90</sup> Vgl. Wellesleys und Ashs Ausgaben (oben 4. Anfang).

<sup>91</sup> Genauer wird er darauf in den *Historien* eingegangen sein. Wir stehen ja am Vorabend des Jüdischen Kriegs, und die Amtsführung der beiden letzten Prokuratoren Lucceius Albinus und Gessius Florus in den Jahren 62 bis 64 und 64 bis 66 wurde Flavius Josephus zufolge von den Betroffenen als reine Willkürherrschaft empfunden. Über Albinus sagt er *bell. Iud.* 2,272: οὐκ ἔστιν δὲ ἡντινα κακουργίας ιδέαν παρέλειπεν und 275: αὐτὸς μὲν ὥσπερ ἀρχιληστῆς ἡ τύραννος προανεῖχεν ἐκ τοῦ λόχου, aber Florus stellte ihn sogar noch weit in den Schatten: 277 Τοιοῦτον δ' ὄντα τὸν Ἀλβῖνον ἀπέδειξεν ὁ μετ' αὐτὸν ἐλθὼν Γέσσιος Φλῶρος ἀγαθώτατον κατὰ σύγκρισιν. Deshalb wurden damals in Jerusalem die Rebellen wieder aktiver: 274 τηνικαῦτα καὶ τῶν νεωτερίζειν βουλομένων ἐν Τεροσολύμοις ἐθάρσησαν αἱ τόλμαι.

ein des Griechischen mächtiger, nichtchristlicher Römer wie Tacitus die Bezeichnung *Chrestiani* auf *Christus* zurückführte, ohne sich zur Etymologie dieser Namen zu äussern.

Es ist unwahrscheinlich, dass ausgerechnet der Wanderprediger Jehoschua unter dem ihm später von seinen Anhängern zugelegten, in jedem Fall erklärbungsbedürftigen griechisch-lateinischen Namen *Christus* oder der unbedeutende Verwalter der kleinen Grenzprovinz Judäa namens Pontius Pilatus in den historischen Schriften des Tacitus an einer anderen Stelle als *Annalen* 15,44 erwähnt wurde, zumal dieser in den *Historien* 5,9,2 festgestellt hatte, unter Tiberius habe dort – für römische Begriffe – Ruhe geherrscht.

Die Verfolgung nach dem Brand Roms, deren Kenntnis christlichen Apologeten sehr zupassgekommen wäre, hat bis ins späte 4. Jahrhundert hinein – selbst bei dem sämtlichen Martyrien nachspürenden Eusebios und bei Laktanz, der *mort. pers.* 2,6 f. berichtet, Nero, das «so böse wilde Tier» (*tam mala bestia*), habe Petrus ans Kreuz schlagen und Paulus hinrichten lassen – keinen erkennbaren Widerhall in der christlichen Literatur gefunden, sodass «die Darstellung des Tacitus des inneren Wahrheitsgehaltes ermangelt.»<sup>92</sup>

Van der Lans/Bremmer<sup>93</sup> korrigieren Shaws Feststellung, «Tacitus is the *only* source that connects Christians, their persecution, and the fire»<sup>94</sup>, mit dem Hinweis auf die verlorenen *Historien* des älteren Plinius, in denen sehr wohl Christen in diesem Zusammenhang erwähnt worden sein könnten: «it is surely more correct to state that he is the *only surviving* source.» Auf den Hinweis Carriers, dass sich selbst Plinius der Jüngere nicht auf seinen Onkel beziehe,<sup>95</sup> gehen sie nicht ein. Auch sämtliche anderen Belege etwa in den Werken des Cluvius Rufus und Fabius Rusticus müssten untergegangen sein, bevor die ersten Apologeten sie heranziehen konnten. Deshalb ist van der Lans'/Bremmers Einwand zwar formal richtig, führt aber inhaltlich nicht weiter.

## 8. Fazit

Gegen die Auffassung, der gesamte Christenexkurs sei nachträglich eingefügt worden, spricht neben den hauptsächlich von Koestermann und de Labriolle angeführten sprachlich-stilistischen Argumenten<sup>96</sup>, dass der von einem christlichen Interpolator erwünschte Effekt im Zusammenhang bereits mit der Erwähnung Christi erreicht war. Jeder weitere Satz hätte die Gefahr, entlarvt zu werden, nur

<sup>92</sup> Koestermann, a.O. (Anm. 7) 461.

<sup>93</sup> Van der Lans/Bremmer, a.O. (Anm. 11) 301 Anm. 9.

<sup>94</sup> Shaw, a.O. (Anm. 8) 80.

<sup>95</sup> Carrier, a.O. (Anm. 37) 268 f.

<sup>96</sup> Weitere Gesichtspunkte tragen Barrett/Fantham/Yardley, a.O. (Anm. 44) 162 und Prchlik, a.O. (Anm. 14) 98 Anm. 21 in seiner sorgfältigen Bestandsaufnahme zusammen.

erhöht, und gegen die Ansicht des «Hyperkritikers» Polydore Hochart, der Exkurs stelle eine *pia fraus* dar, hatte sich bereits Furneaux gewandt.<sup>97</sup>

Es gibt aber gewichtige Hinweise darauf, dass es sich bei dem Satz *ann. 15,44,3 auctor – erat* um eine christliche Interpolation handelt, die von einem Bearbeiter eingefügt wurde, der das Stichwort *Chrestiani* irrtümlich mit den *Christianis* in Verbindung brachte oder die Gelegenheit nutzte, dem unter anderem wegen des angeblichen Martyriums der Apostelfürsten Petrus und Paulus in Rom<sup>98</sup> später bei den Christen als Vorläufer des Antichrists verhassten Nero zusätzlich die grausame Hinrichtung einer grossen Zahl unschuldiger Glaubensgenossen zur Vertuschung eines eigenen Verbrechens anzuhängen.

Möglicherweise verfügte Tacitus die *Chrestiani* betreffend aber auch über eine ähnliche Information wie Sueton<sup>99</sup> und begann den Chrestianerexkurs mit einem Satz wie: *auctor nominis eius Chrestus Claudio imperitante Iudeos impulerat adsidue tumultuari, donec Roma expulsi sunt. repressaque ...* Dann musste der christliche Bearbeiter nur wenige Worte austauschen, um sein Ziel zu erreichen.

Das bedeutet: Solange kein vom Mediceus unabhängiger Textzeuge auftaucht – also wohl für immer –, sind wir in allen wichtigen Fragen auf mehr oder weniger gut begründete Vermutungen angewiesen. Diese liessen sich allerdings auf festeren Grund stellen, wenn wir uns wenigstens darauf einigen könnten, dass

– im Jahre 64 in der Millionenstadt Rom selbst ein paar Hundert auf verschiedene voneinander weitgehend unabhängige Hausgemeinden verteilte, von ihrer unmittelbaren Nachbarschaft als jüdische Gruppierung betrachtete Christen für ihre pagane Umwelt insgesamt keine beachtenswerte, eigenständige Grösse darstellten und

– die Christen und ihr verhängnisvoller, einem römischen Senatsaristokraten völlig unverständlicher Aberglaube bei dem vermuteten Gedankenaustausch ehemaliger Statthalter im 2. Jahrzehnt des 2. Jahrhunderts keine derartige Rolle spielten, dass sie womöglich mehrfach Aufnahme in Tacitus' *Annalen* verdient gehabt hätten.

<sup>97</sup> Furneaux, a.O. (Anm. 36) II 416f. und P. Hochart, *Études au sujet de la persécution des chrétiens sous Néron* (Paris 1885). Hochart vertrat dann nach J. W. Ross, *Tacitus and Bracciolini. The Annals forged in the XVth century* (London 1878) die Auffassung, auch die *Historien* seien ein Werk Poggio Bracciolinis (*De l'authenticité des Annales et des Histoires de Tacite*, Paris 1890). Furneaux, a.O. I 8–12 hat ihn überzeugend widerlegt; dennoch stellt die Lektüre der «Hyperkritiker» einen Gewinn dar (vgl. dazu auch L. Baus, *Chronologie der kritischen Nero-Biographie. Was deutsche und französische Nero-Biographen den antiken Autoren nicht glauben*, Homburg/Saar 2015).

<sup>98</sup> Man vergleiche die heftige Debatte, die O. Zwierlein ausgelöst hat: *Petrus in Rom: Die literarischen Zeugnisse: mit einer kritischen Edition der Martyrien des Petrus und Paulus auf neuer handschriftlicher Grundlage* (Berlin/New York 2009); *St Peter in Rome: Die literarischen Zeugnisse ...*, 2., durchgesehene und ergänzte Auflage (Berlin/Boston 2010); ders., *Petrus und Paulus in Jerusalem und Rom: vom Neuen Testament zu den apokryphen Apostelakten* (Berlin u.a. 2013). – Zur «interdisziplinären Debatte» s. Heid u.a., a.O. (oben Anm. 23).

<sup>99</sup> Vgl. Anm. 21.

Zudem sollte überzeugend<sup>100</sup> dargelegt werden, warum sämtliche christlichen Apologeten vor der Mitte des 4. Jahrhunderts darauf verzichten, Nero die Schandtat schlechthin anzulasten, der späterer Überlieferung zufolge sogar die beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus zum Opfer gefallen waren.

Daraus ergibt sich, dass es höchstwahrscheinlich keine durch den Brand Roms ausgelöste Christenverfolgung gab. Im Gegensatz zum «Dramatiker» Tacitus, der das sich beschleunigende Abgleiten des Künstlers Nero<sup>101</sup> in Realitätsverlust und Verbrechen ausgestalten musste, scheinen andere Autoren dem Vorgehen des Kaisers gegen die *Chrestiani* keine Bedeutung beigemessen zu haben. Diese verschwanden wohl schon zwei Jahre nach dem Brand mit dem Beginn des Jüdischen Kriegs ganz aus dem öffentlichen Bewusstsein – und tauchten mehr als einhundert Jahre später unter völlig anderen Voraussetzungen im gelehrten Disput wieder auf.

Korrespondenz:

Alfons Städele  
Dohlenweg 10  
D-85591 Vaterstetten  
alfostad@web.de

<sup>100</sup> D. Álvarez Cineira, «La persecución neroniana de los cristianos tras el incendio de Roma (Táctico, *Anales XV*)», *Salmanticensis* 66 (2019) 7–50 bemerkt zu den von ihm wiedergegebenen Erklärungsversuchen (a.O. 45): „Se han ofrecido diferentes explicaciones, pero ninguna totalmente satisfactoria.“ Aus der Tatsache, dass die Märtyrerverehrung in Rom erst in der 2. Hälfte des 2. Jhs. einsetzte, schliesst er nun nicht etwa, es habe dort zuvor keine erwähnenswerten Martyrien gegeben, sondern spricht der römischen Christengemeinde des 1. Jhs. ohne weitere Begründung das Interesse an diesen und vor allem an „den äusseren historischen Umständen der neronischen Verfolgung“ (*las circunstancias históricas externas de la persecución neroniana*) ab (a.O. 46f.). Aber auch diese auf blosen Vermutungen beruhende Argumentation erklärt nicht, warum bis in die Mitte des 4. Jhs. hinein kein christlicher Apologet das von Tacitus angeblich der historiographischen Tradition entnommene, das Urbild des Verfolgers mehr als alles andere charakterisierende Motiv aufgegriffen hat.

<sup>101</sup> Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, dass das Nerobild meiner Generation auch heute noch sehr stark durch den zweifachen Oscar-Preisträger (Sir) Peter (Alexander Baron von) Ustinov in der Verfilmung des Romans «Quo vadis?» von 1951 bestimmt wird, für den der Pole Henryk Sienkiewicz 1905 den Literaturnobelpreis erhalten hatte.